



Dezernat III	Az.	Datum 10.03.2006
--------------	-----	------------------

Nr. 133 / 2006

Betreff:

Sozialhilfe

Entwicklungen – Tendenzen 1995 - 2004

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.
1. Sozialausschuss	3	04.04.2006	x	
2. Sozialausschuss	6	29.06.2006	X	
3.				

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Finanzielle Auswirkungen (falls "ja": zumindest geschätzt):

1) Einmalige Kosten/ Erträge			
Gesamtkosten der Maßnahme			€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.		€
Kosten zu Lasten der Stadt			€
2) Laufende Kosten / Erträge			
Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand- (einschl. Finanzierungskosten)			€
zu erwartende Erträge	./.		€
jährliche Belastung			€

Widder

Fürst-Diery

Der vorliegende Bericht ist der letzte Sozialhilfebericht, den die Stadt Mannheim in dieser Form herausgibt, weil sich mit der Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und der Neuregelung des Sozialhilferechts im Sozialgesetzbuch XII „Sozialhilfe“ ab 0.1.01.2005 die Grundlagen für die Sozialhilfe völlig verändert haben.

Der Sozialhilfebericht zieht ein abschließendes Resümee über die Entwicklungen und Tendenzen im letzten Jahrzehnt (1995 – 2004). Dabei hebt der Bericht insbesondere auf die Hilfe zum Lebensunterhalt ab. Er wird eingeleitet von einem Rückblick auf das alte Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und schließt mit einem Ausblick auf das neue Sozialgesetzbuch XII „Sozialhilfe“.

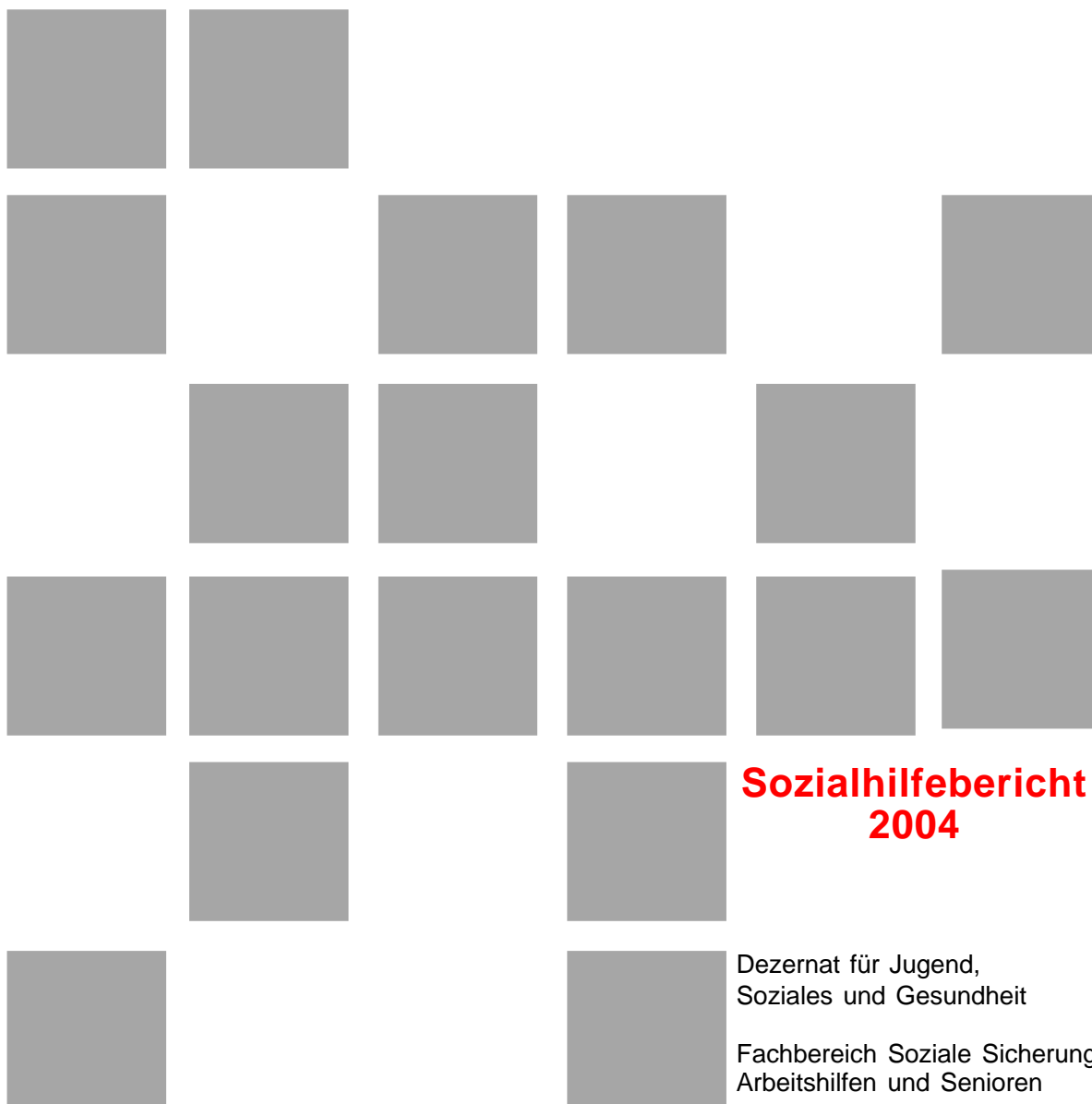
Der Bericht ist als Anlage beigefügt.



Sozialhilfe

Entwicklungen – Tendenzen

1995 – 2004



**Sozialhilfebericht
2004**

Dezernat für Jugend,
Soziales und Gesundheit

Fachbereich Soziale Sicherung,
Arbeitshilfen und Senioren



STADT **M**ANNHEIM

Impressum

Herausgeber

Stadt Mannheim
Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit
Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren

Redaktion

Walter Werner / Thomas Hauck / Susana Santos de Castro / Detlef Knapp
Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren / Planungsbüro
K 1, 7-13
68159 Mannheim
Tel. (0621) 293 95 74
Fax (0621) 293 34 70
E-Mail sozialplanung@mannheim.de

Bezug

Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren
K 1, 7-13
68159 Mannheim

Druck

Hausdruckerei der Stadt Mannheim

Copyright

Stadt Mannheim
Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren

Mannheim, November 2005

Gliederung

Vorwort	5
1 Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz – ein Rückblick	6
2 Hilfe zum Lebensunterhalt – Struktur, Analysen, Entwicklung 1995 – 2004	10
2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt in Mannheim	10
2.1.1 Bezieher/-innen und Dichte laufender Hilfe zum Lebensunterhalt	12
2.1.2 Haushaltstypen der HLU-Bezieher/-innen	15
2.1.3 Durchschnittliche Dauer der Hilfe zum Lebensunterhalt	19
2.1.4 Leistung und Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt	21
2.1.5 Verteilung der HLU-Bezieher/-innen auf die Mannheimer Stadtteile.....	22
2.2 Mannheim im überregionalen Vergleich	26
2.2.1 Mannheim im Vergleich zur Metropolregion Rhein-Neckar	26
2.2.2 Mannheim im Vergleich der baden-württembergischen Städte	27
2.2.3 Mannheim im Bundesvergleich	27
2.3 Ausgaben / Einnahmen – Stand und Entwicklung.....	29
3 Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII – ein Ausblick.....	32
Anhang.....	37
Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	37
Entwicklung der Regelsätze.....	38
Quellen.....	39

Vorwort

Der vorliegende Bericht 2004 steht in der Tradition einer 25jährigen Sozialberichterstattung in Mannheim. Dies ist der letzte Sozialhilfebericht in traditioneller Form, weil sich die Strukturen in der Sozialhilfe mit Auslaufen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zum Jahresende 2004 mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebezieher/-innen im Sozialgesetzbuch II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ und der Neuregelung des Sozialhilferechts im Sozialgesetzbuch XII „Sozialhilfe“ ab 1. Januar 2005 grundlegend verändert haben.

Mit diesem Bericht wird abschließend ein Resümee über die Entwicklungen und Tendenzen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG im Zeitraum 1995-2004 gezogen.

Dreiundvierzig Jahre BSHG bedeutet dreiundvierzig Jahre erfolgreich bekämpfte Armut in Deutschland. Erfolgreich, weil es in Not geratenen Menschen durch die Inanspruchnahme der Sozialhilfe eine menschenwürdige Lebensführung, ein Dasein oberhalb des Existenzminimums ermöglichte. Dennoch gibt es in Mannheim wie auch in ganz Deutschland in Not geratene Menschen, denen durch das BSHG nicht geholfen werden konnte. Das sind zum einen diejenigen, die aus Gründen der Scham Sozialhilfe erst gar nicht beantragen, obwohl sie anspruchsberechtigt sind (verdeckte Armut), zum anderen diejenigen, die angesichts der neuen gesellschaftlichen Herausforderungen (schlechte Arbeitsmarktsituation und immer höhere Bildungsanforderungen als Voraussetzung für den Eintritt in den Arbeitsmarkt) resigniert haben und trotz der Hilfe zur Wiedereingliederung, welche das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts seit 1996 bereitstellt, es nicht schaffen, aus dem Sozialhilfebezug herauszukommen. Mit Ausnahme der Menschen, die von der „verdeckten Armut“ betroffen sind, liegen in diesem Bericht die wichtigsten Daten laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Mannheim vor.

Neben den Strukturdaten zu Entwicklungen der Hilfe zum Lebensunterhalt würdigt der Bericht das alte BSHG in der Form eines kritischen Rückblicks und bietet darüber hinaus einen Ausblick auf die wesentlichen Änderungen und die rechtliche Struktur der neuen Sozialgesetzgebung.

Wir sind uns bewusst, dass hinter dem präsentierten Datenmaterial menschliche Schicksale stehen. Menschen, die in Not geraten sind. Menschen, denen es gilt zu helfen, so wie es auch im Grundgesetz im „Sozialstaatsgebot“ zum Ausdruck kommt. Eine fundierte Datenlage hilft dabei, das Ausmaß und die räumliche Verteilung der Hilfebedürftigen zu bestimmen und sozialpolitisch sinnvolle Strategien zur Bekämpfung von Armut und Notlagen zu entwickeln. In diesem Sinne ist der Mannheimer Sozialhilfebericht ein wichtiger Beitrag der etablierten Sozialberichterstattung.

Mannheim, November 2005

Mechthild Fürst-Diery
Erste Bürgermeisterin
Dezernat für Jugend,
Soziales und Gesundheit

Hermann Genz
Fachbereichsleiter
Fachbereich Soziale Sicherung,
Arbeitshilfen und Senioren

I Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz – ein Rückblick

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) war seit seinem in Kraft treten 1962 bis zu seiner Ablösung durch die Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII zum Jahresbeginn 2005 eines der wichtigsten Instrumente zur Bekämpfung von Armut¹ in der Bundesrepublik Deutschland. Das BSHG regelte bis zum 31.12.2004 die Anspruchsgrundlage und Vergabep Praxis der Sozialhilfe.

Nach dem alten BSHG bestand das angestrebte Ziel der Sozialhilfe darin, Menschen die in Not geraten und ohne andersartige Unterstützung sind (Nachrang der Sozialhilfe), eine der Menschenwürde entsprechende Lebensführung zu ermöglichen und sie gleichzeitig in die Lage zu versetzen, sich aus dieser Notlage zu befreien (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 BSHG). Der § 1 Abs. 2 BSHG findet in der neuen Sozialgesetzgebung seine Entsprechung im § 1 SGB XII.

Für Sozialhilfeleistungen besteht ein Verfassungsauftrag, das so genannte Sozialstaatsgebot (Art. 1, 20, 28 Grundgesetz). Das heißt zum einen, dass Bürgerinnen und Bürger im Bedarfsfall einen Rechtsanspruch auf Unterstützung in Form von Sozialhilfe besitzen. Zum anderen bedeutet dies, dass den Kommunen als Trägern der Sozialhilfe die gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung übertragen ist. Im BSHG wurden diese Vorschriften im § 4 Abs. 1 BSHG und im § 9 BSHG umgesetzt.

„Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken.“ (§ 1 Abs. 2 BSHG)

„Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“ (§ 2 Abs. 1 BSHG)

„Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch soweit dieses Gesetz bestimmt, das die Hilfe zu gewähren ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“ (§ 4 Abs. 1 BSHG)

„Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt.“ (§ 9 BSHG)

Der Sozialhilfe nach dem BSHG liegt das Individualisierungsprinzip zugrunde, demzufolge soll Sozialhilfe nach dem individuellen Bedarf und den Umständen des Einzelfalles geleistet werden (§ 3 BSHG), wobei die besonderen Verhältnisse in der Familie zu berücksichtigen

¹ In der Armutsdiskussion wird der Armutsbegriff unterschiedlich definiert. So wird Armut als existenzielle Notlage (fehlende Möglichkeit der Absicherung der physischen Existenz), als (Chancen-)Ungleichheit im Sinne von relativer (Einkommens-) Armut oder von multipler Deprivation, als Sozialhilfeschwelle (sprich Arm ist wer Sozialhilfe bezieht) und als verdeckte Armut definiert, um nur einige zu nennen. Im politischen und administrativen Bereich wird unter dem Begriff „bekämpfte Armut“ im allgemeinen der Einsatz sozialstaatlicher Instrumente, sprich die Sozialhilfe als Instrument zur Bekämpfung von Armut, verstanden. Deshalb wird diese Definition in diesem Sozialhilfebericht übernommen. Mit dieser Entscheidung soll nicht ein bestimmter Armutsbegriff favorisiert werden, vielmehr wird die Definition von Armut als Sozialhilfeschwelle bzw. bekämpfte Armut dem Berichtsgegenstand am ehesten gerecht.

sind (§ 7 BSHG), den Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe beziehen, entsprochen werden, wenn sie angemessen sind (§ 3 Abs. 2 BSHG) und „soweit wie möglich“ außerhalb von Anstalten und Heimen gewährt werden (§ 3a BSHG).

Gemäß dem Individualisierungsprinzip hatte nach dem BSHG jedes Familienmitglied einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe. Aufgrund des Nachranges der Sozialhilfe wurden jedoch grundsätzlich alle Einkünfte auf die Sozialhilfe angerechnet, zum Beispiel das Kindergeld; das Erziehungsgeld wurde dagegen zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt.

Die Regelsätze der Sozialhilfe nach dem BSHG wurden von den Bundesländern festgesetzt. Die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (eine der zwei Haupthilfearten der Sozialhilfe, die im nächsten Abschnitt näher erläutert werden) differiert nach der Stellung im Haushalt und nach dem Alter der Hilfeberechtigten. Die Regelleistungen wurden seit 1990 jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der jährlichen statistischen Veränderung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten angepasst².

Die Struktur der Sozialhilfe nach dem BSHG

In der Sozialhilfe nach dem alten BSHG wurde je nach Art der vorliegenden Notlage zwischen Hilfe zum Lebensunterhalt³ und Hilfe in besonderen Lebenslagen unterschieden. Die Hilfen wurden in der Form von Geld- und Sachleistungen sowie in Form persönlicher Hilfe (d.h. vor allem Beratung) geleistet. Die Hilfe zum Lebensunterhalt wurde durch laufende und einmalige Leistungen gewährt.

Zu den laufenden **Leistungen zum Lebensunterhalt** außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen gehörten:

- altersabhängige Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf und für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens in unterschiedlicher Höhe für den Haushaltsvorstand/allein Stehenden, erwachsene Haushaltsangehörige und minderjährige unverheiratete Kinder, die grundsätzlich nach Regelsätzen gewährt wurden;
- die Kosten der Unterkunft;
- die laufenden Leistungen für Heizkosten;
- Mehrbedarfzuschläge nach § 23 BSHG (z.B. wegen Alters und voller Erwerbsminderung, für werdende Mütter, für allein Erziehende)

Zu den einmaligen Leistungen gehörten z.B. Bekleidungsbeihilfen, Beihilfen für die Beschaffung von Hausrat, Weihnachtsbeihilfen, Heizkostenbeihilfen, Beihilfen zur Instandhaltung der Wohnung (notwendige Renovierung), für Möbel, für Umzugskosten, für den notwendigen Ausbildungsbedarf und für mehrtägige Klassenfahrten, etc.

Zu den Leistungen im Rahmen der **Hilfe in besonderen Lebenslagen** zählten:

- Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
- Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Blindenhilfe,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Altenhilfe.

² Im Zeitraum vom 01.07.1996 bis 30.06.1999 wurde diese Erhöhung durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts eingeschränkt.

³ Die Bezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt bilden den Personenkreis, der im Blickpunkt der Armutdiskussion steht (vgl. Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 1/2005)

Wichtige Änderungen im BSHG

Während seines Bestehens erfuhr das BSHG mehrere Änderungen, die aus dem jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext heraus zu erklären sind.

Bis Ende der 70er Jahre bestanden die Änderungen im BSHG, aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage, im Wesentlichen in Leistungs- und Strukturverbesserungen. So wurden im 3. Änderungsgesetz vom 25.03.1974 Verbesserungen im Bereich der Ausbildungshilfe, der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der Eingliederungshilfe für Behinderte, um nur einige zu nennen, beschlossen.

Anfang der 80er Jahre stieg die Anzahl der Sozialhilfebezieher/-innen in der damaligen Bundesrepublik Deutschland erstmals auf eine Million. Als Reaktion hierauf und auf eine zunehmend angespannte Lage der öffentlichen Haushalte wurden im 2. Haushaltsstrukturgesetz einschneidende Sparmaßnahmen beschlossen, von denen auch die Sozialhilfe betroffen war. Diese Änderungen wurden jedoch in der Folgezeit wieder zurückgenommen und darüber hinaus durch strukturelle Verbesserungen in Bezug auf die Mehrbedarfzuschläge für allein Erziehende mit einem Kind unter sieben Jahren und für Hilfebezieher/-innen ab 60 Jahren ersetzt.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands und den daraus resultierenden Kosten erfuhr das BSHG weitere Änderungen, die mit erneuten Sparmaßnahmen im Bereich der Sozialhilfe einhergingen. Gleichzeitig stieg die Zahl der Sozialhilfebezieher/-innen durch den Beitritt der neuen Bundesländer erstmals auf zwei Millionen an.

Weitere wesentliche Änderungen bestanden in der Ablösung des so genannten Warenkorb zur Bedarfsermittlung der Regelsätze durch das Statistikmodell (hier wird der Bedarf nach dem tatsächlichen Verbraucherverhalten, gemessen an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe angepasst) im Jahr 1990, durch die Einführung des Asylbewerberleistungsrechts (wodurch die Sozialhilfeempfängerzahlen kurzfristig deutlich zurück gingen) im Jahr 1993 und durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts von 1996. Hier sind die Hilfen zur Wiedereingliederung von Sozialhilfebezieher/-innen in den Arbeitsmarkt besonders hervorzuheben.

Das Job-AQTIV-Gesetz aus dem Jahr 2001 brachte schließlich den vollständigen Richtungswechsel im BSHG hin zu einer aktiven Arbeitsmarktförderung gemäß dem Grundsatz „Fördern und Fordern“.

Strukturelle Überforderung des BSHG

Das BSHG war ursprünglich als letztes Glied in der Kette sozialer Sicherung auf die Hilfe in individuellen Notlagen bzw. die Existenzsicherung in Krisenfällen ausgerichtet. In den mehr als vier Jahrzehnten seines Bestehens wurde dieses Gesetz aber strukturell völlig überfrachtet mit Aufgaben, für die es nicht gedacht und auch nicht geeignet war, insbesondere

- die ständige Leistungskürzungen im Arbeitsförderungsrecht aufzufangen,
- die Zuwanderung von Aussiedlern, Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerber/-innen außerhalb spezieller Integrationsgesetze zu regeln,
- die Stärkung der Unabhängigkeit allein erziehender Frauen von ihren unterhaltsverpflichteten Männern über das Sicherungssystem Sozialhilfe statt über familien- und steuerrechtliche Regelungen zu organisieren,

- die Finanzierung von Bedarfslagen von Kindern mit Erziehungs- und Lernproblemen sicherzustellen, weil sich das vorgelagerte Bildungssystem seinen Aufgaben nur unzureichend stellt oder stellen kann,
- die Förderung behinderter Menschen in einer Vielzahl von Sondereinrichtungen zu gewährleisten, die trotz Einführung des SGB IX in hohem Maße in der Sozialhilfe verbleiben,
- die Übernahme von immer mehr Leistungen in der Krankenhilfe nach den verschiedenen „Kostendämpfungs“-Reformen im vorgelagerten Krankenversicherungssystem (SGB V) zu bewältigen.

Die Entwicklung der Verlagerung vom Massenrisiken von Bund bzw. den Solidarversicherungen in die kommunale Zuständigkeit hat zu einer erheblichen Fallzahlen- und Kostensteigerung in der Sozialhilfe geführt. Besonders stark belastet wurden die Kommunen – darunter auch Mannheim –, die durch die hohe Arbeitslosigkeit ohnedies bereits am Rande ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit waren.

Das grundlegende Reformziel für das BSHG, die Sozialhilfe auf ihren eigentlichen Zweck, nämlich individuelle Notlagen differenziert, flexibel und bedarfsgerecht zu bearbeiten, zurückzuführen, ist erst mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im SGB II einen wichtigen Schritt vorangekommen.

Die Kommunen und ihre Spitzenverbände haben in den letzten beiden Jahrzehnten nachdrücklich deutlich gemacht, dass die Sozialhilfe nicht zu einer kommunal finanzierten Grundsicherung gesellschaftlicher Massenrisiken (wie Arbeitslosigkeit, Zuwanderung, Gesundheit, Pflege) werden darf, auch wenn sie in der Vergangenheit auf diese Anforderungen in vielen Feldern durchaus innovativ reagiert hat.

2 Hilfe zum Lebensunterhalt – Struktur, Analysen, Entwicklung 1995 – 2004

Dieses Kapitel enthält detaillierte Daten über die Sozialhilfebezieher/-innen und die Leistungsbereiche der Sozialhilfe in Mannheim und im überregionalen Vergleich. Die Verlaufsanalysen des letzten Jahrzehnts machen auf markante Entwicklungen in der Sozialhilfe aufmerksam.

Die Daten werden differenziert nach Personen, Bedarfsgemeinschaften (Fällen), Alter, Geschlecht, Nationalität, Haushaltstyp, Erwerbsstatus, Hilfeart, Dauer des Bezugs, finanzieller Leistung, Mietkosten, Einkommenssituation, Grad der Bedürftigkeit u. a. m.

Die Datenbasis für diesen Bericht bezieht sich auf den Zeitraum der Jahre 1995 bis 2004. Mit dem bei der Sozialplanung bis zum Jahresende 2004 geführten Mannheimer Sozialhilfelinformationssystem MASIS lag eine differenzierte monatliche Datenbasis über 134 Monate vor. Die Angaben über Einnahmen und Ausgaben steuerte die zentrale Rechnungsstelle bei.

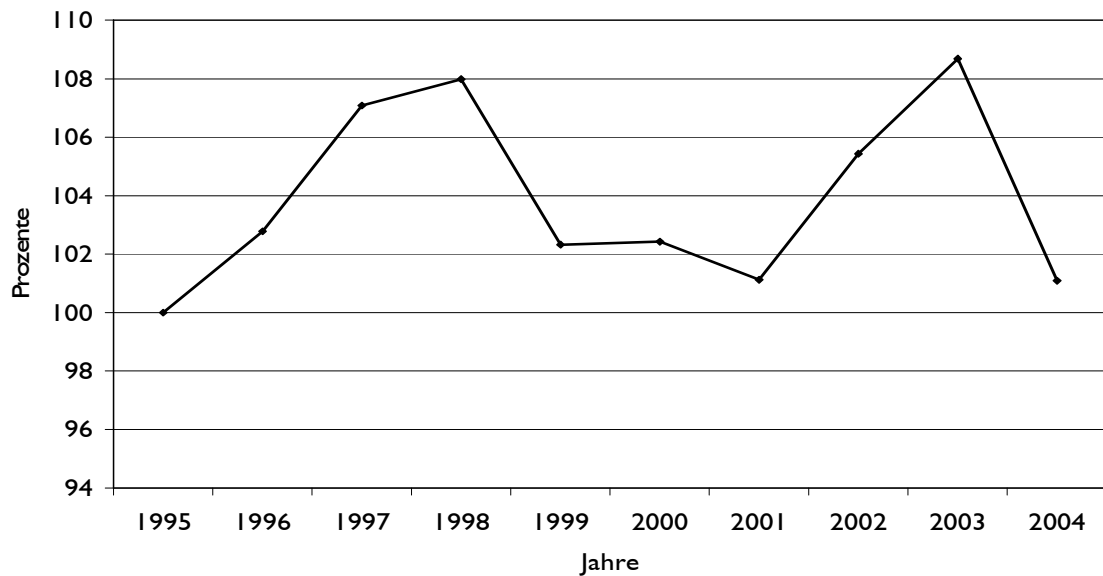
2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt in Mannheim

Die Gesamtzahl der Sozialhilfefälle wird in der Fallstatistik des Sozialamtes (ab 1.1.2001: Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren) geführt. Sie beinhaltet neben den Bezieher/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und den Asylbewerber/-innen, die Bezieher/-innen von Hilfen in besonderen Lebenslagen und die manuell erfassten Fälle.

Tabelle 1: HLU-Bezieher/-innen und Asylbewerber/-innen 1995-2004

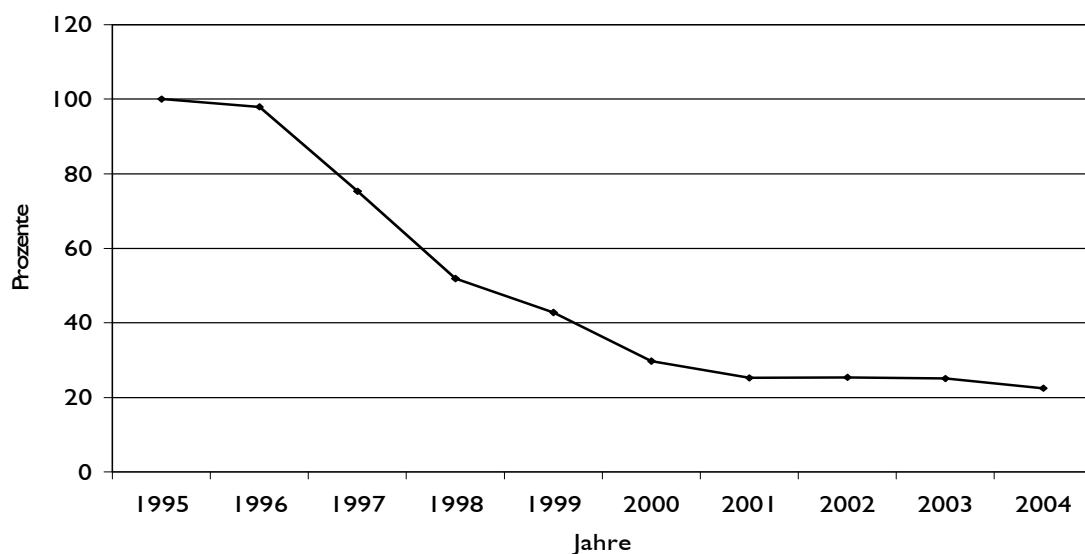
Jahr	Hilfe zum Lebensunterhalt a. v. E.		Asylbewerber/-innen		Gesamtzahl	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
1995	9.866	18.202	1.771	3.501	11.637	21.703
1996	10.216	18.707	1.798	3.429	12.014	22.136
1997	10.757	19.490	1.319	2.635	12.076	22.125
1998	10.950	19.655	896	1.816	11.846	21.471
1999	10.418	18.624	780	1.498	11.198	20.122
2000	10.381	18.644	559	1.041	10.940	19.685
2001	10.180	18.406	509	885	10.689	19.291
2002	10.576	19.190	511	890	11.087	20.080
2003	10.528	19.782	511	878	11.039	20.660
2004	9.488	18.399	465	788	9.953	19.187

Abbildung 1: Entwicklung der HLU-Bezieher/innen 1995-2004 (1995 = 100 %)



- Die Zahl der Menschen, die in Mannheim Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, hat nach zehn Jahren fast wieder das Ausgangsniveau von 1995 erreicht – nach deutlichen Anstiegen in den Jahren 1998 und 2003. Die Abnahme im Jahr 2004 – gegenläufig zum Bundestrend – ist insbesondere auf das «Programm des Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren zur aktivierenden Sozialhilfe und Anpassung von Leistungen» (Informations-Vorlage Nr. 583/2003, vgl. auch Kap.2.3) zurückzuführen.

Abbildung 2: Entwicklung der Asylbewerber/-innen 1995-2004 (1995 = 100 %)



- Die Zahl der Asylbewerber/-innen ist in den 10 Jahren drastisch zurückgegangen. Während in Mannheim im Jahr 1995 3.501 Asylbewerber/-innen lebten, waren es im Jahr 2004 nur noch 788 Personen.

2.1.1 Bezieher/-innen und Dichte laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Tabelle 2: Entwicklung der HLU-Dichte 1995-2004, differenziert nach Staatsangehörigkeit (wohnberechtigte Einwohner/-innen)

Jahr	Deutsche			Ausländer			Gesamt		
	EW	HLU-Bez.	HLU-Dichte	EW	HLU-Bez.	HLU-Dichte	EW	HLU-Bez.	HLU-Dichte
1995	257.908	13.140	5,1	62.655	5.062	8,1	320.563	18.202	5,7
1996	257.430	13.139	5,1	64.532	5.568	8,6	321.962	18.707	5,8
1997	256.605	13.587	5,3	64.462	5.903	9,2	321.067	19.490	6,1
1998	255.376	13.709	5,4	64.805	5.946	9,2	320.181	19.655	6,1
1999	254.764	12.882	5,1	65.317	5.742	8,8	320.081	18.624	5,8
2000	255.355	12.792	5,0	65.488	5.852	8,9	320.843	18.644	5,8
2001	257.905	12.586	4,9	63.910	5.820	8,7	321.815	18.406	5,7
2002	258.122	12.895	5,0	67.734	6.295	9,3	325.856	19.190	5,9
2003	259.899	13.179	5,1	66.278	6.603	9,8	326.177	19.782	6,1
2004	260.137	12.293	4,7	65.212	6.106	9,4	325.349	18.399	5,7

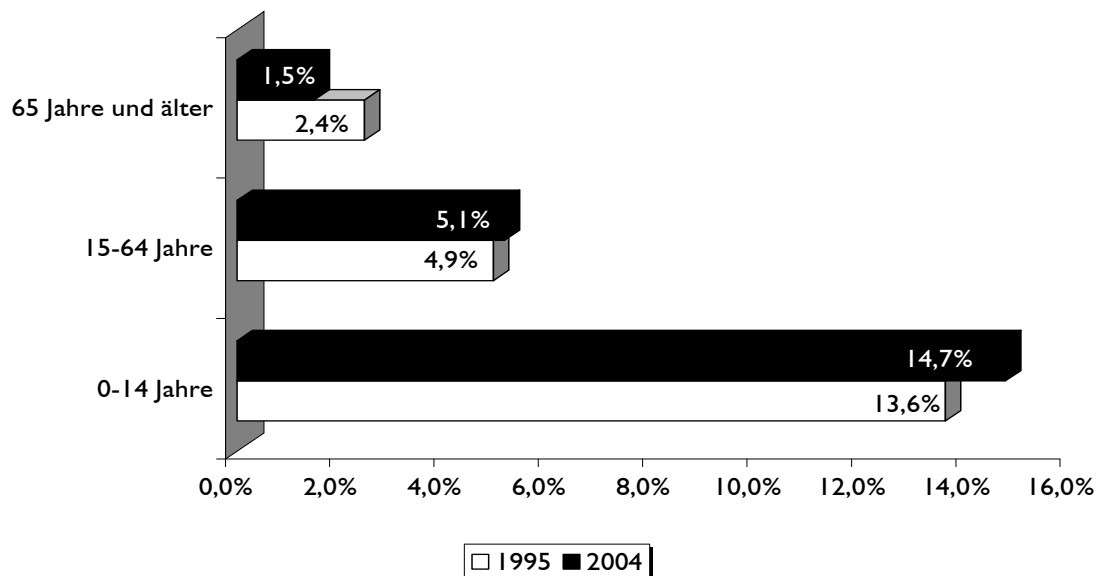
- Die Zahl der deutschen Einwohner/-innen hat seit 1995 leicht zugenommen, die Zahl der HLU-Bezieher/-innen dagegen leicht abgenommen. Bei der ausländischen Bevölkerung haben sowohl die Einwohnerzahl als auch die Zahl der Leistungsbezieher/-innen im gleichen Zeitraum stark zugenommen.
- Die Sozialhilfedichte (HLU) in Mannheim lag Ende 2004 bei 5,7 %, d.h. 57 von 1.000 Einwohner/-innen bezogen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Bei Deutschen lag die HLU-Dichte bei 4,7 %, bei Ausländer/-innen mit 9,4 % war sie doppelt so hoch.

In den einzelnen Altersphasen sind die Menschen unterschiedlich stark auf Sozialhilfe angewiesen. Im Zeitverlauf verändert sich diese Abhängigkeit für einzelne Altersgruppen.

Tabelle 3: Altersverteilung der HLU-Bezieher/-innen 1995-2004

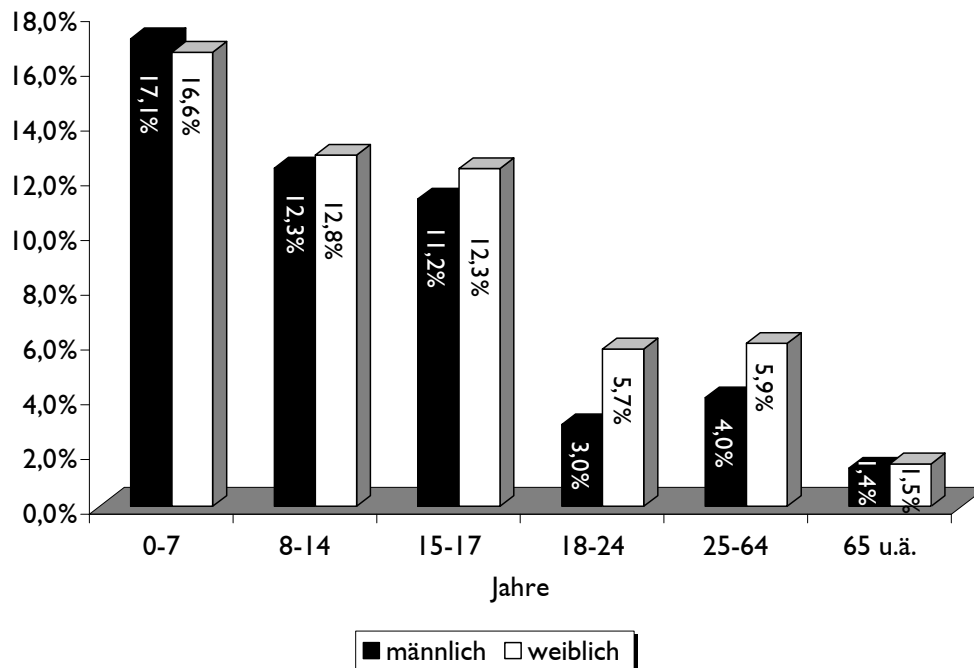
Jahr	0-7	8-14	15-17	18-24	25-49	50-64	65 u.ä.	Gesamt
1995	3.605	2.269	716	1.681	6.475	2.216	1.240	18.202
1996	3.117	2.413	1.097	1.736	6.781	2.321	1.242	18.707
1997	3.599	2.381	846	1.821	7.118	2.430	1.295	19.490
1998	3.653	2.602	881	1.737	6.992	2.499	1.291	19.655
1999	3.412	2.535	764	1.546	6.524	2.503	1.340	18.624
2000	3.383	2.521	816	1.565	6.460	2.499	1.400	18.644
2001	3.303	2.499	791	1.523	6.409	2.486	1.395	18.406
2002	3.356	2.531	850	1.681	6.734	2.594	1.444	19.190
2003	3.617	2.685	1.017	1.721	7.208	2.615	919	19.782
2004	3.442	2.521	1.070	1.409	6.631	2.497	829	18.399

Abbildung 3: Anteil der HLU-Bezieher/-innen an den Einwohner/-innen nach Altersverteilung 1995 und 2004



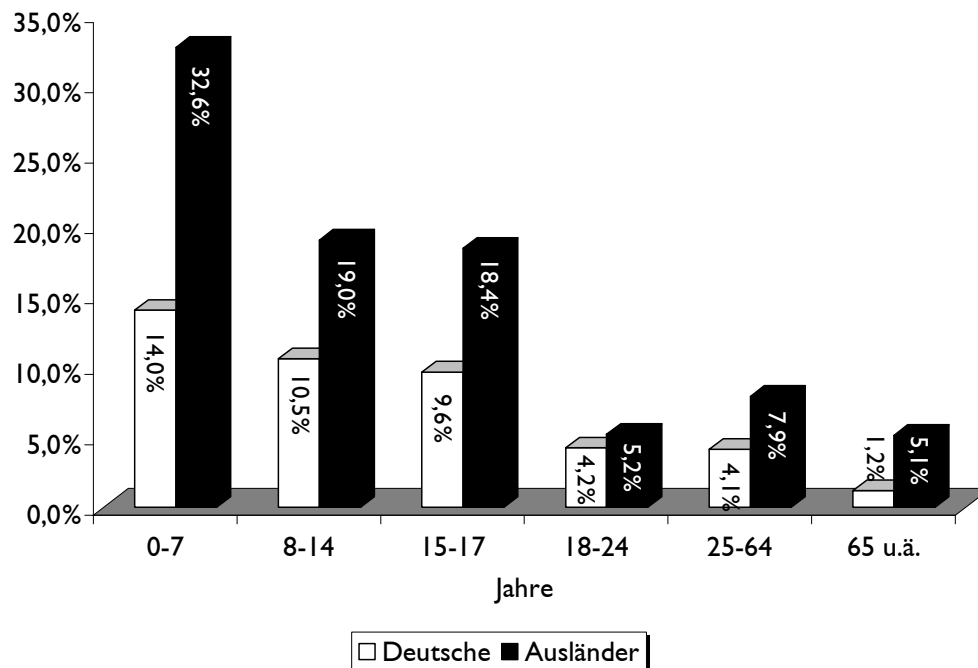
- Die Kinder tragen das höchste Sozialhilferisiko. Im Jahr 1995 bezogen 13,6 % der Einwohner/-innen unter 14 Jahren Hilfe zum Lebensunterhalt, während im Jahr 2004 ca. 14,7 % dieser Altersgruppe Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen mussten.
- In den letzten zehn Jahren ist der Anteil der Einwohner/innen über 65 Jahre, die Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, von 2,4 % im Jahr 1994 kontinuierlich gestiegen. Mit Einführung des Grundsicherungsgesetzes zum 01.01.2003 wurde die Zahl deutlich reduziert. 2004 haben aber – trotz Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) – immer noch 1,5 % der Einwohner/-innen in diesem Alter Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen.

Abbildung 4: Anteil der HLU-Bezieher/-innen nach Geschlecht und nach Altersverteilung im Jahr 2004



- Kinder und Jugendliche erhalten geschlechtsunabhängig zu etwa gleichen Teilen Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Im Alter von 18-24 Jahre ist der Unterschied zwischen den Männern und Frauen, die von Hilfe zum Lebensunterhalt leben, am deutlichsten. Einer der Gründe ist sicher der hohe Anteil allein erziehender Mütter. Dies gilt teilweise auch noch im Altersbereich von 25-64 Jahren.
- Mit steigendem Alter sinkt auch der Anteil der Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen. Im Alter von 65 und mehr bekommen nur 1,4 % der Männer und 1,5 % der Frauen Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Die absolute Zahl der Frauen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben, ist in der Altersgruppe der über 65-jährigen wesentlich höher als die der Männer in dieser Gruppe. Der Grund hierfür liegt in der höheren Lebenserwartung der Frauen sowie in ihren in der Regel geringeren Renteneinkünften.

Abbildung 5: Anteil der HLU-Bezieher/-innen nach Nationalität und nach Altersverteilung im Jahr 2004



- Mit Ausnahme der jungen Erwachsenen ist die Sozialhilfequote bei den ausländischen Einwohner/-innen in allen Altersgruppen deutlich höher als bei den deutschen Einwohner/-innen.
- Die Kinder unter 8 Jahren tragen das höchste Sozialhilferisiko. Ca. 19 % mehr ausländische als deutsche Kinder leben von Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Mit steigendem Alter sinkt die Quote der hilfebedürftigen Menschen. Im Alter von 65 Jahren und älter beziehen nur 1,2 % der Deutschen und 5,1 % der Ausländer/-innen Hilfe zum Lebensunterhalt.

2.1.2 Haushaltstypen der HLU-Bezieher/-innen

Die Bedarfsgemeinschaften lassen sich nach folgenden Haushaltstypen differenzieren: Allein Stehende, allein Erziehende, Paare mit und ohne Kinder und sonstige Haushalte. Die Begriffe Fall, Bedarfsgemeinschaft und Haushalt werden hier synonym verwendet (in Haushalten können auch Personen ohne Sozialhilfeanspruch leben).

Tabelle 4: Entwicklung der HLU-Haushaltstypen in den Jahren 1995-2004

HLU-Haushaltstyp	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Änd95-2004
allein Erziehende mit 1 Kind	1.296	1.301	1.355	1.350	1.287	1.318	1.300	1.304	1.413	1.335	103,0
allein Erziehende mit 2 Kindern	750	733	793	826	768	735	719	714	786	731	97,5
allein Erziehende mit 3 u.m. Kind.	362	360	363	366	331	377	364	361	389	389	107,5
Paare mit 1 Kind	412	429	437	407	320	369	397	486	516	496	120,4
Paare mit 2 Kindern	327	377	385	380	364	340	342	401	445	439	134,3
Paare mit 3 u.m. Kindern	330	323	322	328	337	326	344	342	383	371	112,4
Paare ohne Kinder	595	670	719	717	689	684	778	848	785	738	124,0
allein Stehende männlich	1.790	2.076	2.304	2.281	2.207	2.200	2.255	2.359	2.309	1.993	111,3
allein Stehende weiblich	2.227	2.227	2.358	2.390	2.366	2.344	2.296	2.328	2.128	1.885	84,6
Sonstige mit Kinder	124	109	108	312	282	245	172	132	127	107	86,3
Sonstige ohne Kinder	458	442	432	454	416	428	317	337	351	327	71,4
Sonderpersonen ⁴ männlich	629	648	648	622	567	573	513	568	542	388	61,7
Sonderpersonen ⁴ weiblich	566	521	533	517	484	442	383	396	354	289	51,1
Gesamt	9.866	10.216	10.757	10.950	10.418	10.381	10.180	10.576	10.528	9.488	96,2

- Die Fallzahl ist von 1995 bis 2004 insgesamt um 3,8 % zurückgegangen. Ein Höchststand wurde im Jahr 1998 erreicht (10.950), danach blieb die Fallzahl auf etwa konstantem Niveau. Im Jahr 2004 konnte die Zahl dann deutlich um 15 % gesenkt werden.
- Der größte Fallzahlanstieg ist bei den Paaren mit zwei Kindern (+34,3 %) zu verzeichnen. Es folgen Ehepaare ohne Kinder (+24 %) und Ehepaare mit einem Kind (+20,4 %). Den stärksten absoluten Anstieg in diesem Zeitraum verzeichnen die allein stehenden Männer mit 203 Personen, deren Anzahl bis zum Jahr 2003 sogar um 519 angestiegen war.
- Stark abgenommen (-15,4 %) hat die Zahl allein stehender Frauen, das heißt, die Zahl ist von 2.272 im Jahr 1995 auf 1.885 im Jahr 2004 gesunken, das entspricht einen Rückgang von 342 Fällen.

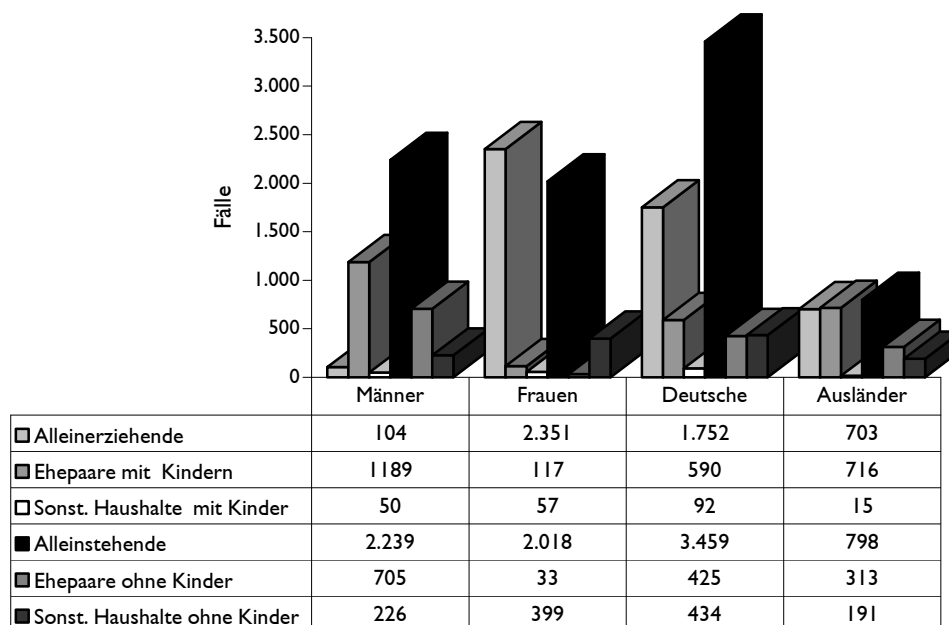
⁴ «Sonderpersonen» sind alle sonstigen Personen in einem Haushalt, die nicht unmittelbar zur Bedarfsgemeinschaft zählen.

Tabelle 5: Altersstruktur der Haushaltsvorstände 12/2004

Haushaltstyp / Alter	0-17	18-24	25-49	50-64	65 u.ä.	Summe	in %
allein Erziehende	16	366	1.965	108	0	2.455	25,9
Paare mit Kindern	2	103	1042	150	9	1.306	13,8
Sonst. Haushalte mit Kindern	103	1	3	0	0	107	1,1
Haushalte mit Kindern insg.	121	470	3.010	258	9	3.868	40,8
allein Stehende	28	456	1.918	1.311	544	4.257	44,9
Paare ohne Kinder	0	22	217	334	165	738	7,8
Sonst. Haushalte ohne Kinder	15	208	210	144	48	625	6,6
Haushalte ohne Kinder insg.	43	686	2.345	1.789	757	5.620	59,2
Haushalte insgesamt	164	1.156	5.355	2.047	766	9.488	100,0

- Ca. 60 % der Fälle haben keine Kinder, ca. 3/4 der Haushalte ohne Kinder sind allein Stehende.
- Fast 2/3 der Haushalte mit Kindern sind Haushalte allein erziehender Frauen und Männer.
- Der größte Anteil der Haushaltsvorstände hat ein Alter zwischen 25 und 49 Jahren.

Abbildung 6: HLU-Haushaltstypen, differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Haushaltsvorstände 12/2004



- Der Anteil weiblicher Haushaltsvorstände überwiegt mit 52 %. Bei den allein Erziehenden sind es sogar 96 %.
- 29 % aller Haushaltsvorstände sind ausländischer Nationalität, bei Ehepaaren mit Kindern ist der Anteil mit fast 55 % besonders hoch.
- Bei den deutschen Haushalten tragen die allein Stehenden und die allein Erziehenden das höchste Sozialhilferisiko.

Erwerbsstruktur der HLU-Haushalte

Tabelle 6: HLU-Haushalte nach Erwerbsstatus 12/2004

Erwerbsstatus	allein Erziehende			Ehepaare				allein Stehende		Sonst	Gesamt
	1 Kind	2 Kind.	3 u.m. Kind.	1 Kind	2 Kind.	3 u.m. Kind.	ohne Kind.	weibl	männl		
vollzeiterwerbstätig	22	22	10	40	48	41	17	40	38	8	286
teilzeiterwerbstätig	142	94	31	28	32	33	23	108	89	42	622
NE ⁵ -arbeitslos mit SGB III –Leistungen	164	59	12	146	148	138	146	287	296	41	1.437
NE-arbeitslos ohne SGB III – Leistungen	379	178	87	214	152	112	271	592	1.113	451	3.549
NE-Aus-/Fortbildung	37	16	2	14	4	7	7	36	36	238	397
NE-häusliche Bindung	494	323	216	18	27	24	2	43	10	28	1.185
NE-Krankheit	45	14	6	16	16	10	84	285	222	124	822
NE-Altersgründe	1	0	0	4	4	3	164	370	113	63	722
NE-sonstige Gründe	48	23	24	16	7	3	16	80	62	59	338
Kein Schlüssel	3	2	1	0	1	0	8	44	14	57	130
Gesamt	1.335	731	389	496	439	371	738	1.885	1.993	1.111	9.488

- Nur 9,6 % der HLU-Haushaltsvorstände sind erwerbstätig, die meisten davon (6,6 %) sind nur teilzeiterwerbstätig. Mehr als 52 % sind arbeitslos, 37,4 % haben hierbei keine Ansprüche auf Leistungen der Agentur für Arbeit.
- 8,7 % der Haushaltsvorstände sind krankheitsbedingt nicht erwerbstätig.
- Allein erziehende Hilfebezieher/-innen sind in erster Linie wegen häuslicher Bindung nicht erwerbstätig – insbesondere mit zunehmender Kinderanzahl. Bei allein Erziehenden mit einem Kind ist daneben ca. ein Drittel aus vorangegangener Arbeitslosigkeit in den Sozialhilfebezug gekommen.
- Bei Ehepaaren mit Kindern ist der maßgebliche Grund für die Nichterwerbstätigkeit bzw. den Sozialhilfebezug die Arbeitslosigkeit des Haushaltsvorstandes.
- Ca. 56 % der allein stehenden Männer mit Sozialhilfebezug sind arbeitslos und haben keinen Anspruch auf vorrangige Leistungen der Agentur für Arbeit. Bei den allein stehenden Frauen sind 31 % ohne Anspruch auf SGB III-Leistungen. Die Nichterwerbstätigkeit aus Altersgründen fällt dagegen bei den allein stehenden Frauen stärker ins Gewicht.

⁵ NE = nicht erwerbstätig.

2.1.3 Durchschnittliche Dauer der Hilfe zum Lebensunterhalt

Tabelle 7: Durchschnittliche Dauer des Leistungsbezuges und Durchschnittsalter der HLU-Haushaltsvorstände 12/2004

HLU-Haushaltstyp	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	Lebensalter in Jahren	Bezugsdauer in Monaten
allein Erziehende mit 1 Kind	1.335	33	46
allein Erziehende mit 2 Kindern	731	34	55
allein Erziehende mit 3 u.m. Kindern	389	36	61
Paare mit 1 Kind	496	37	34
Paare mit 2 Kindern	439	37	43
Paare mit 3 u.m. Kindern	371	39	51
Paare ohne Kinder	738	53	57
allein Stehende männlich	1.993	44	53
allein Stehende weiblich	1.885	52	81
Sonstige mit Kindern	127	11	38
Sonstige ohne Kinder	351	49	92
Sonderpersonen männlich ⁶	542	29	28
Sonderpersonen weiblich ⁶	354	29	36
Gesamt	9.488	42	56

Das Alter bezieht sich auf den Haushaltsvorstand, die Bezugsdauer auf den Fall.

- Die durchschnittliche Bezugsdauer aller Bedarfsgemeinschaften mit laufendem Sozialhilfebezug liegt bei rund 4 2/3 Jahren (56 Monaten).
- Die durchschnittlich längste Bezugsdauer haben allein stehende Frauen mit fast sieben Jahren und sonstige Haushalte ohne Kinder.
- Den kürzesten Hilfebezug haben die sonstigen Haushalte und Paare mit 1 Kind.
- Das Durchschnittsalter der Bezieher/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in Mannheim liegt bei 42 Jahren (bezogen auf Haushaltsvorstände).
- Das höchste Durchschnittsalter haben mit 53 Jahren Paare ohne Kinder, das niedrigste Durchschnittsalter mit ca. 34 Jahren allein Erziehende (wenn man von elternlosen Haushalten absieht).

⁶ «Sonderpersonen» sind alle sonstigen Personen in einem Haushalt, die nicht unmittelbar zur Bedarfsgemeinschaft zählen.

Tabelle 8: Bezugsdauer und Altersdurchschnitt der HLU-Bezieher/-innen
(Stand: 12/2004)

Dauer	Anzahl	mittlere Dauer	Altersdurchschnitt
0-6 Monate	1.332	3,8	32
7-12 Monate	1.081	9,5	35
1-2 Jahre	1.596	18,2	38
2-3 Jahre	1.099	30,1	39
3-4 Jahre	753	42,3	40
4-5 Jahre	533	54,5	42
5-6 Jahre	405	66,0	44
6-7 Jahre	356	78,3	42
7-8 Jahre	314	90,4	47
8-9 Jahre	282	102,2	50
9-10 Jahre	241	113,7	48
10 u.m. Jahre	1.496	172,6	56
Gesamt	9.488	56,5	42

- Ca. 25 % der HLU-Bezieher/-innen sind weniger als ein Jahr im Hilfebezug. Ca. 14 % der HLU-Bezieher/-innen sind «Kurzzeitbezieher/-innen» mit einer Bezugsdauer von maximal einem halben Jahr (im Durchschnitt 3,8 Monate).
- Knapp 16 % haben eine extrem lange Bezugsdauer von 10 und mehr Jahren (im Durchschnitt dieser Gruppe etwa 14,4 Jahre). Das sind vorwiegend voll erwerbsgeminderte und alte Menschen.
- Mit zunehmender Bezugsdauer steigt auch das Durchschnittsalter des Haushaltsvorstandes: bei den Kurzzeitbezieher/-innen liegt es bei 32 Jahren und steigt auf 56 Jahre bei den Fällen mit Langzeitbezug von 10 und mehr Jahren.

2.1.4 Leistung und Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt

Tabelle 9: HLU-Leistungen und Bedarf nach HLU-Haushaltstypen 1/2/2004

HLU-Haushaltstyp	Anzahl	HLU in € ⁷	davon Miete in € ⁸	Bedarf ⁹	Einkommen in € ¹⁰	Bedarfs- deckungsgrad ¹¹
allein Erziehende mit 1 Kind	1.335	500	307	838	338	59,7%
allein Erziehende mit 2 Kindern	731	590	363	1.151	561	51,3%
allein Erziehende mit 3 u.m. Kind.	389	754	440	1.572	818	48,0%
Paare mit 1 Kind	496	529	356	1.021	492	51,8%
Paare mit 2 Kindern	439	582	402	1.250	668	46,6%
Paare mit 3 u.m. Kindern	371	693	469	1.692	999	41,0%
Paare ohne Kinder	738	433	319	783	350	55,3%
allein Stehende männlich	1.993	370	212	479	109	77,2%
allein Stehende weiblich	1.885	329	244	506	177	65,0%
Sonstige mit Kindern	107	166	93	281	115	59,1%
Sonstige ohne Kinder	327	320	322	457	137	70,0%
Sonderpersonen männlich	388	287	153	331	44	86,7%
Sonderpersonen weiblich	289	269	223	325	56	82,8%
Gesamt	9.488	438	288	753	315	58,2%

Einen besseren Einblick in die Struktur des Hilfebezuges gewinnt man, wenn man sich ansieht, in welchem Umfang die verschiedenen Haushaltstypen auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind:

- So wurde der Bedarf bei allen Haushalten zu 58,2 % durch HLU gedeckt, am stärksten (abgesehen von Sonderpersonen) waren allein stehende Männer auf HLU angewiesen (77,2 %), am geringsten Haushalte mit Kindern (aufgrund zustehender Transferleistungen).
- Die höchsten HLU-Leistungen (incl. Mietkosten) erhielten allein Erziehende und Paare mit mehreren Kindern zwischen 500 € und knapp über 750 € im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt von 438 €.
- Die niedrigsten HLU-Leistungen erhielten allein Stehende und sonstige Haushalte.
- Die Durchschnittsmiete der HLU-Bezieher/-innen lag bei 288 €. Am höchsten waren die Durchschnittsmieten bei Paaren und allein Erziehenden mit mehreren Kindern, am niedrigsten bei den sonstigen Haushalten und den allein Stehenden.
- Das angerechnete Einkommen lag im Durchschnitt bei 315 €, die höchsten Einkommen hatten Paare und allein Erziehende mit mehreren Kindern; ausgesprochen gering waren dagegen die Durchschnittseinkommen der allein Stehenden und sonstigen Haushalte.

⁷ HLU in € = durchschnittlicher Auszahlungsbetrag HLU (ohne einmalige Beihilfen), d. h. Regelsatz + Miete – Einkommen

⁸ Miete in € = durchschnittliche Mietkosten

⁹ Bedarf = HLU (incl. Miete) + Einkommen

¹⁰ Einkommen in € = durchschnittliches angerechnetes Haushaltseinkommen

¹¹ Bedarfsdeckungsgrad durch HLU (Bedürftigkeitsindex)

2.1.5 Verteilung der HLU-Bezieher/-innen auf die Mannheimer Stadtteile

Tabelle 10: Entwicklung der HLU-Bezieher/-innen in den Stadtteilen | 1995-2004

Stadtteil	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	Diff. Abs	Index 1995-2004
Innenstadt	2.758	2.773	2.847	2.932	2.764	2.774	2.680	2.857	2.853	2.661	-97	96,5%
Neckarstadt-West	2.055	2.118	2.192	2.248	2.085	2.270	2.413	2.384	2.383	2.161	106	105,2%
Neckarstadt-Ost	2.744	2.834	3.057	3.195	3.101	2.984	2.892	3.074	3.031	2.801	57	102,1%
Oststadt	522	540	489	411	423	346	314	329	332	302	-220	57,9%
Schwetzingenstadt	436	462	523	517	509	470	304	496	518	455	19	104,4%
Lindenhof	414	388	405	371	312	313	341	289	309	287	-127	69,3%
Sandhofen	305	346	341	343	378	366	2.078	365	323	317	12	103,9%
Schönau	2.372	2.265	2.267	2.356	2.142	2.112	1.714	2.208	2.308	2.178	-194	91,8%
Waldhof / Gartenstadt	1.604	1.682	1.837	1.880	1.758	1.719	1.697	1.764	1.822	1.497	-107	93,3%
Luzenberg	194	218	216	226	265	287	269	282	341	321	127	165,5%
Käfertal	610	729	840	828	801	794	820	858	986	1.156	546	189,5%
Vogelstang	495	496	518	482	544	579	584	560	535	528	33	106,7%
Wallstadt	59	63	61	61	49	52	42	52	51	42	-17	71,2%
Feudenheim	267	291	264	255	228	233	251	252	213	216	-51	80,9%
Neuostheim	59	75	81	75	56	50	49	43	40	42	-17	71,2%
Neuhermsheim	14	12	24	64	53	52	86	68	77	68	54	485,7%
Hochstätt	568	585	609	595	510	531	474	517	613	567	-1	99,8%
Almenhof	241	268	262	266	250	259	270	258	278	219	-22	90,9%
Niederfeld	92	101	111	116	114	98	99	109	99	89	-3	96,7%
Neckarau	638	645	617	570	509	467	460	504	576	574	-64	90,0%
Rheinau	1.289	1.325	1.417	1.344	1.253	1.270	1.243	1.356	1.499	1.388	99	107,7%
Seckenheim	250	268	275	283	294	338	291	307	314	326	76	130,4%
Friedrichsfeld	83	87	122	122	106	126	117	136	125	102	19	122,9%
ohne Zuordnung	133	136	115	115	120	154	129	122	156	102	-31	76,7%
Stadt MANNHEIM	18.202	18.707	19.490	19.655	18.624	18.644	18.406	19.190	19.782	18.399	197	101,1%

- Die Zahl der HLU-Bezieher/-innen außerhalb von Einrichtungen konnte, entgegen dem Bundestrend, im Jahr 2004 fast auf das Niveau von 1995 reduziert werden.
- Die stärksten Abnahmen an HLU-Bezieher/-innen weisen die Stadtteile Oststadt, Schönau, Lindenhof, Waldhof/Gartenstadt und Innenstadt auf.
- Die stärksten absoluten Zunahmen an HLU-Bezieher/-innen haben die Stadtteile Käfertal, Luzenberg, Neckarstadt-West und Rheinau; in Relation zur Stadtbevölkerung hat die Anzahl der Sozialhilfebezieher/-innen in Luzenberg extrem zugenommen, in Neuhermsheim und Seckenheim ist der Anstieg relativ hoch.

Tabelle 11: HLU-Dichten in den Stadtteilen, insgesamt und für die ausländische Bevölkerung 12/2004

Stadtteil	EW	HLU-Bez. gesamt	Dichte ges.	Ausl. EW	HLU-Ausl.	Dichte Ausl.
Innenstadt	31.504	2.661	8,4%	12.656	1.393	11,0%
Neckarstadt-West	20.008	2.161	10,8%	8.837	893	10,1%
Neckarstadt-Ost	34.321	2.801	8,2%	8.547	1.036	12,1%
Oststadt	13.518	302	2,2%	1.760	62	3,5%
Schwetzingenstadt	11.074	455	4,1%	2.694	164	6,1%
Lindenhof	12.468	287	2,3%	1.556	82	5,3%
Sandhofen	13.119	317	2,4%	1.874	66	3,5%
Schönau	14.300	2.178	15,2%	3.097	542	17,5%
Waldhof / Gartenstadt	21.637	1.497	6,9%	2.622	305	11,6%
Luzenberg	2.617	321	12,3%	1.223	131	10,7%
Käfertal	24.437	1.156	4,7%	3.509	249	7,1%
Vogelstang	13.585	528	3,9%	1.440	111	7,7%
Wallstadt	7.395	42	0,6%	387	8	2,1%
Feudenheim	15.497	216	1,4%	948	43	4,5%
Neuostheim	3.716	42	1,1%	284	7	2,5%
Neuhermsheim	3.844	68	1,8%	477	13	2,7%
Hochstätt	2.996	567	18,9%	1.102	210	19,1%
Almenhof	7.653	219	2,9%	1.109	76	6,9%
Niederfeld	8.550	89	1,0%	798	4	0,5%
Neckarau	16.044	574	3,6%	3.063	197	6,4%
Rheinau	26.032	1.388	5,3%	5.101	435	8,5%
Seckenheim	12.834	326	2,5%	1.279	61	4,8%
Friedrichsfeld	6.005	102	1,7%	849	19	2,2%
Stadt MANNHEIM	323.154	18.297	5,7%	65.212	6.107	9,4%

- Die HLU-Dichte in den Mannheimer Stadtteilen hat eine Spannweite von 0,6 % (Wallstadt) bis 18,9 % in Hochstätt – bei einer gesamtstädtischen Dichte von 9,4 %.
- Über dem städtischen Durchschnitt liegen die Stadtteile Hochstätt, Schönau, Luzenberg, Neckarstadt-West, Innenstadt, Neckarstadt-Ost und Waldhof/Gartenstadt. Das sind die Wohngebiete, in denen nicht nur mehr einkommensschwache Haushalte als im Stadtdurchschnitt leben, sondern auch soziale Probleme gehäuft auftreten.
- Zu den Stadtteilen mit äußerst geringer Sozialhilfedichte zählen Wallstadt, Niederfeld, Neuostheim, Feudenheim, Friedrichsfeld, Neuhermsheim, Oststadt, Lindenhof, Sandhofen, Seckenheim und Almenhof – darunter die meisten «alten» Mannheimer Vororte in sozialräumlich abgegrenzten Strukturen.
- Die Ausländer/-innen sind beim Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt überproportional vertreten: hier beziehen 94 von 1.000 Einwohner/-innen HLU im Vergleich zur Gesamtbevölkerung mit 57 von 1.000 Einwohner/-innen. Noch höher liegen die Anteile in den Stadtteilen Hochstätt, Schönau, Neckarstadt-Ost und -West, Waldhof/Gartenstadt, Innenstadt und Luzenberg, wo mehr als 10 % der Ausländer/-innen HLU beziehen.

Die örtlichen Sozialhilfedichten für alle HLU-Bezieher/-innen stellen sich sozialgeographisch wie folgt dar:

Abbildung 7: Sozialhilfedichte in den Mannheimer Stadtteilen

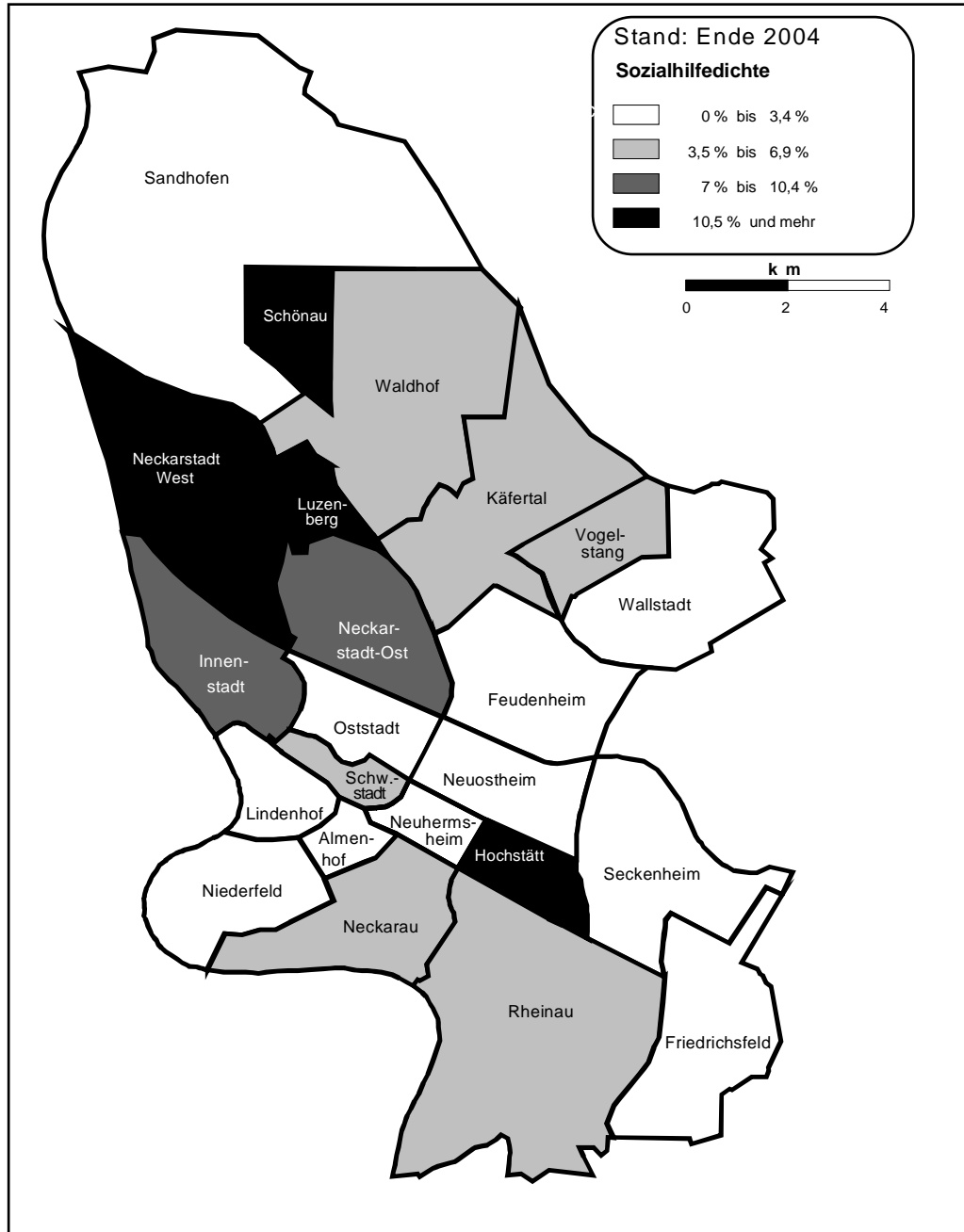


Tabelle 12: Altersstruktur der HLU-Bezieher/-innen, differenziert nach Stadtteilen 12/2004

Stadtteil	0-7	8-14	15-17	18-24	25-49	50-64	65 u.ä.	Gesamt	Änd. 2003/ 2004
Innenstadt	439	357	165	171	976	411	138	2.661	-6,7
Neckarstadt-West	409	262	113	171	814	302	90	2.161	-9,3
Neckarstadt-Ost	483	382	152	226	1.020	399	139	2.801	-7,6
Oststadt	43	22	16	19	107	65	30	302	-9,0
Schwetzingenstadt	70	42	19	27	180	84	33	455	-12,2
Lindenhof	43	18	8	13	110	69	26	287	-7,1
Sandhofen	52	43	16	26	112	47	21	317	-4,2
Schönau	432	302	120	189	764	302	69	2.178	-5,3
Waldhof / Gartenstadt	309	267	108	109	480	170	54	1.497	-4,3
Luzenberg	74	52	23	40	114	80	0	321	-5,9
Käfertal	249	176	68	88	408	128	39	1.156	-7,0
Vogelstang	121	94	37	26	170	49	31	528	-1,3
Wallstadt	8	2	3	4	13	9	3	42	-17,6
Feudenheim	40	22	4	16	78	34	22	216	1,4
Neuostheim	8	4	1	3	12	10	4	42	5,0
Neuhermsheim	14	12	1	2	23	8	8	68	-11,7
Hochstätt	110	112	47	38	190	56	14	567	-7,5
Almenhof	39	18	11	24	86	31	10	219	-21,2
Niederfeld	16	13	4	8	33	12	3	89	-10,1
Neckarau	98	82	24	49	231	65	25	574	-0,3
Rheinau	290	173	96	122	505	158	44	1.388	-7,4
Seckenheim	64	49	26	21	116	31	19	326	3,8
Friedrichsfeld	16	10	3	10	38	20	5	102	-18,4
ohne Zuordnung	15	7	1	7	51	19	2	102	-34,6
Stadt MANNHEIM	3.442	2.521	1.066	1.409	6.631	2.559	829	18.399	-7,0

- Besonders hohe Anteile von Kindern unter 8 Jahren (0-7jährige HLU-Bezieher/-innen an allen Einwohnern in diesem Alter; zu den Einwohnerangaben vgl. Tab. 11) gibt es in den Stadtteilen Hochstätt (34 %), Luzenberg (33 %), Schönau (32 %), Innenstadt (26 %), Neckarstadt-West (25 %) und Neckarstadt-Ost (22 %) gegenüber dem städtischen Durchschnitt von 17 %.
- Besonders hohe Anteile von älteren Menschen (65-Jährige und ältere HLU-Bezieher/-innen an allen Einwohnern in diesem Alter) gibt es in den Stadtteilen Innenstadt (4 %), Neckarstadt-West (4 %), Hochstätt (4 %) Neckarstadt-Ost (3 %) und Schönau (3 %) gegenüber dem städtischen Durchschnitt von 2 %.

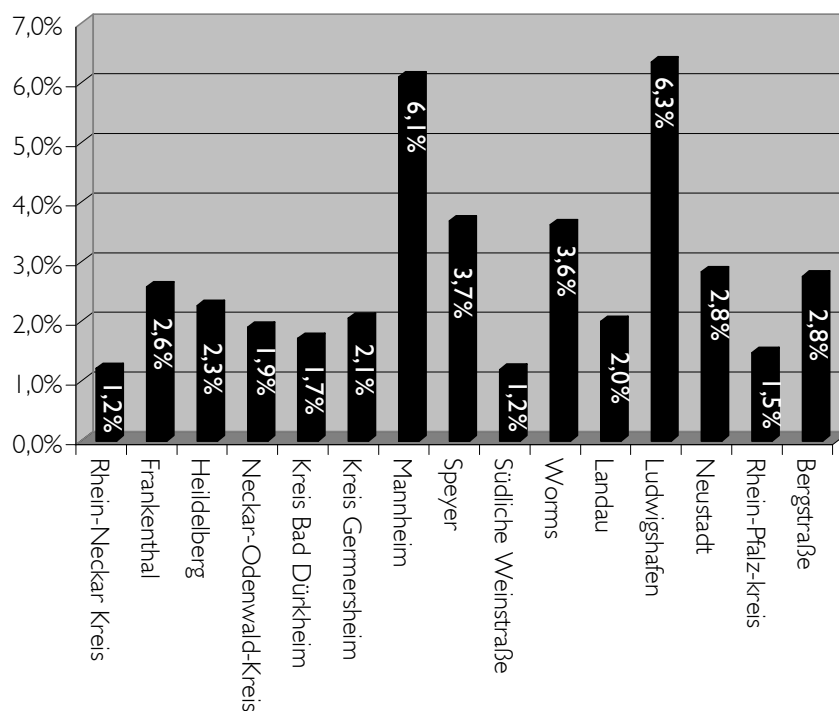
2.2 Mannheim im überregionalen Vergleich

Eine Standortbestimmung zur Sozialhilfe ist nur sinnvoll im überregionalen beziehungsweise im interkommunalen Vergleich.

Aufgrund seiner besonderen Sozialstruktur hat Mannheim mit seiner Sozialhilfedichte sowohl in der Metropolregion Rhein-Neckar als auch im Landesvergleich hohe Werte. Auch im Bundesvergleich muss Mannheim sich mit altindustriellen Ballungsräumen (z. B. dem Ruhrgebiet) vergleichen.

2.2.1 Mannheim im Vergleich zur Metropolregion Rhein-Neckar

Abbildung 8: HLU-Bezieher/-innen in Mannheim im Vergleich der Städte und Kreise in der Metropolregion Rhein-Neckar 2003



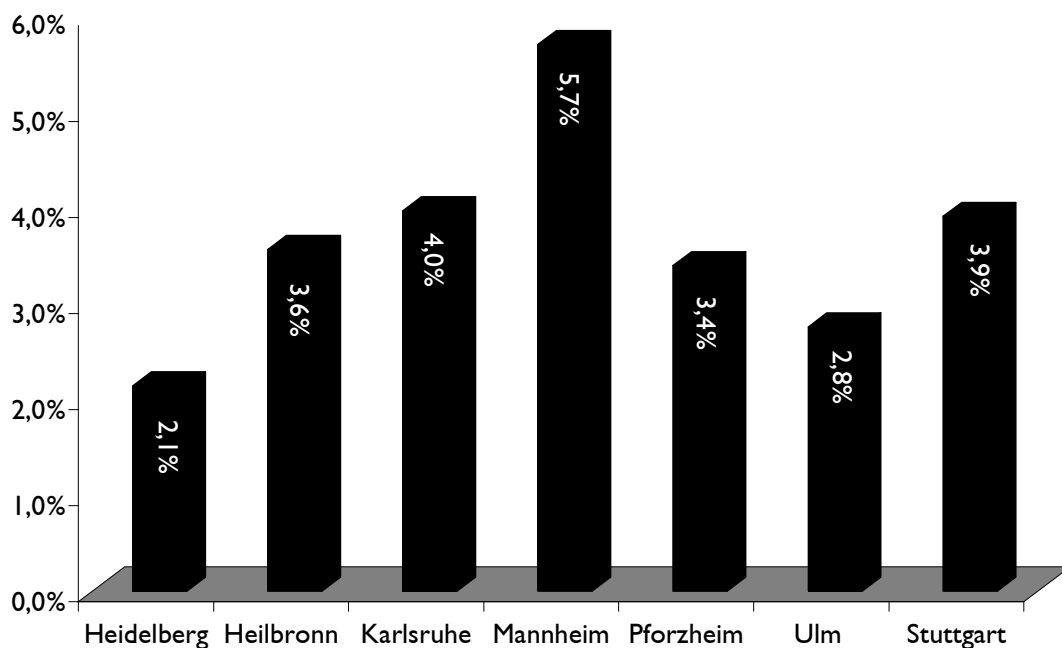
Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder

- In Mannheim mit 326.177 Einwohner/-innen lebten im Jahr 2003 19.782 Personen von Hilfe zum Lebensunterhalt, das entspricht einer Quote von 6,1 %.
- Im regionalen Vergleich hatte damit nur Ludwigshafen mit einer Sozialhilfequote von 6,3 % einen höheren Anteil als Mannheim. Die Landkreise in der Metropolregion Rhein-Neckar hatten durchgängig eine niedrige Sozialhilfedichte.
- Die Städte Speyer und Worms weisen dabei im regionalen Vergleich mit 3,7 % bzw. 3,6 % noch vergleichsweise hohe Sozialhilfequoten auf.

- Der Rhein-Neckar-Kreis hat mit etwa 531.648 Einwohner/-innen zwar die höchste Einwohnerzahl in der Metropolregion, mit 6.456 Personen, die von Hilfe zum Lebensunterhalt leben, aber die niedrigste Sozialhilfequote von 1,2 % in der Metropolregion.

2.2.2 Mannheim im Vergleich der baden-württembergischen Städte

Abbildung 9: Sozialhilfedichte Mannheims im interkommunalen Vergleich des Landes Baden-Württemberg 12/2004



(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Im Vergleich mit den großen Kommunen in Baden-Württemberg hat Mannheim, bezogen auf das Jahr 2004, mit einer Sozialhilfequote von 5,7 % den höchsten Anteil an HLU-Bezieher/-innen, gefolgt von Karlsruhe mit 4,0 %. Von den hier miteinander verglichenen Kommunen hat die Stadt Heidelberg mit 2,1 % die niedrigste Quote. Selbst die Landeshauptstadt Stuttgart, in der etwa 590.657 Einwohner leben, hat eine Sozialhilfequote von nur 3,9 % und liegt damit 1,8 % niedriger als in Mannheim.

2.2.3 Mannheim im Bundesvergleich

Zum Jahresende 2004 erhielten bundesweit 2,91 Mio. Personen, verteilt auf 1,46 Mio. Haushalten, «Sozialhilfe im engeren Sinne», d. h. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Das entspricht einer Sozialhilfequote von 3,5 %. Das sind 3,3 % mehr Hilfebezieher/-innen als im Vorjahr.

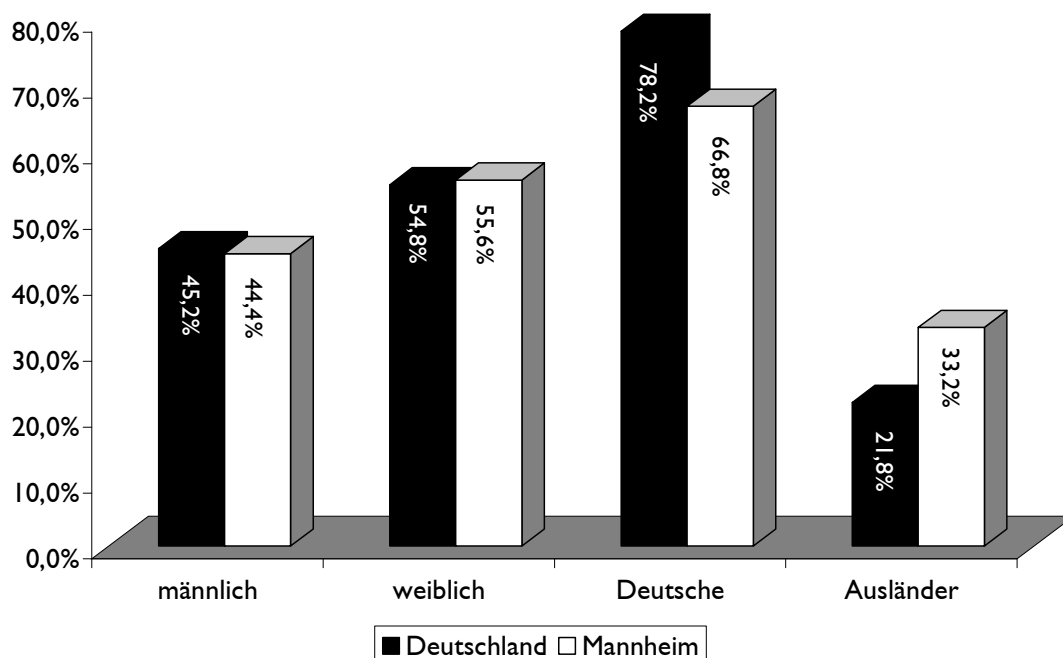
Differenziert nach Nationalität und Geschlecht sind das 2.275.000 bzw. 78,2 % Deutsche, 635.000 bzw. 21,8 % Ausländer, 1.596.000 (54,8 %) Frauen und 1.314.000 (45,2 %) Männer.

Für verschiedene Bevölkerungsgruppen ergaben sich folgende Zusammenhänge: Frauen beanspruchen mit einer Quote von 3,8 % häufiger Sozialhilfe als Männer (3,3 %). Ausländer/-innen haben mit 8,7 % eine deutliche höhere Sozialhilfequote als Deutsche (3,0 %). Die Zahl der sozialhilfebedürftigen Kinder unter 15 Jahren stieg auf rund 965.000 an; im Vergleich zum Jahr 2003 entspricht dies einer Steigerung um 3,2 %. Die Sozialhilfequote der Kinder in dieser Altersgruppe erhöhte sich damit auf 8,1 % (Vorjahr: 7,7 %).

1,87 Millionen Sozialhilfebezieher/-innen waren zum Jahresende 2004 im erwerbsfähigen Alter, das heißt zwischen 15 und 64 Jahren alt (+4,7 % gegenüber dem Vorjahr). Die Sozialhilfequote dieser Altersgruppe lag bei 3,4 % (Vorjahr 3,2 %). Dagegen sank die Zahl der älteren Sozialhilfebezieher/-innen ab 65 Jahren zum Jahresende 2004 gegenüber dem Vorjahr nochmals um rund 20.000 auf rund 78.000 Personen (-20,1 %). Die Sozialhilfequote der Älteren verringerte sich dadurch auf 0,5 % (Vorjahr: 0,7 %). Grund dafür war das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (GSiG).

Im Jahr 2004 wurden in Deutschland brutto insgesamt 9,95 Milliarden Euro für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet; das sind 1,4 % mehr als im Vorjahr. Mit 2,7 Milliarden Euro wurde der größte Teil dieser Aufwendungen für die „laufenden Leistungen (ohne Hilfe zur Arbeit) außerhalb von Einrichtungen“ ausgegeben, also für die laufenden Aufwendungen für Sozialhilfebezieher/-innen im engeren Sinne (+1,0 % gegenüber 2003). Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 1,16 Milliarden Euro, die den Sozialhilfeträgern zum größten Teil aus Erstattungen anderer Sozialleistungsträger zufließen, beliefen sich die reinen Ausgaben (Nettoausgaben) für die Hilfe zum Lebensunterhalt im Jahr 2004 auf 8,8 Milliarden Euro, das sind 0,6 % mehr als im Vorjahr.

Abbildung 10: HLU-Bezieher/-innen außerhalb von Einrichtungen in Mannheim im Vergleich zu Deutschland 12/2004



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Die Zusammensetzung der HLU-Bezieher/-innen nach Nationalität in Mannheim weicht von der im Bund deutlich ab. Der Anteil der Ausländer/-innen an den HLU-Bezieher/-innen ist in Mannheim gegenüber dem Bund wesentlich höher. Der Grund hierfür ist der deutlich höhere Ausländeranteil, der in Mannheim im Dezember 2004 bei 20 % lag.

2.3 Ausgaben / Einnahmen – Stand und Entwicklung

Seit 1995 hat die Sozialverwaltung mit mehreren Projekten den Versuch unternommen, sowohl dem Anstieg der Fallzahlen als auch der Ausgaben in der Sozialhilfe entgegenzuwirken.

So konnten die Fallzahlen in den Jahren 1998 bis 2000 im Rahmen des Projektes «Effektive Sozialhilfe» (EffeSoz) um über 5 % gesenkt werden.

Im Jahr 2004 wiederum konnte die Zahl der von Hilfe zum Lebensunterhalt abhängigen Bedarfsgemeinschaften um nochmals fast 10 % reduziert werden, diesmal durch das vom Gemeinderat im Dezember 2003 beschlossene «Programm des Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren zur aktivierenden Sozialhilfe und Anpassung von Leistungen» (Informations-Vorlage Nr. 583/2003).

Bestandteil dieses Programms war auch das überaus erfolgreiche Projekt «Jump Plus»¹².

Die Erfolge lassen sich aber nicht nur bei den Fallzahlen, sondern auch bei den Sozialhilfeausgaben ablesen.

Tabelle 13: Entwicklung der Sozialhilfeausgaben – Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in €

Jahr	Sozialhilfe insgesamt			HLU-Ausgaben auß. v. Einr.	HLU-Ausgaben in Einr.
	Brutto - Ausgaben	Einnahmen	Netto- Ausgaben		
1995	68.213.841	6.690.622	61.523.219	53.349.348	311.110
1996	70.077.301	7.752.089	61.916.179	54.468.478	273.083
1997	74.815.679	7.022.603	67.793.076	58.535.486	155.617
1998	76.100.658	7.529.825	68.570.833	58.553.668	78.952
1999	72.126.966	8.529.313	63.597.653	55.633.060	35.145
2000	82.387.233	8.685.222	73.702.011	55.687.052	89.168
2001	83.839.651	9.172.920	74.666.731	56.052.950	538.745
2002	85.202.577	11.603.744	73.598.833	57.644.646	343.535
2003	85.573.249	10.063.903	75.509.347	56.637.949	310.055
2004	81.795.273	11.613.702	70.181.572	53.939.505	419.006

¹² Stadt Mannheim (Hrsg.), 2005: „1000 x Jump Plus - Abschlussbericht zu Verlauf und Ergebnissen des Pilotprojektes“, Informations-Vorlage 279/2005.

- Von 1995 bis 1998 sind die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen von 53,3 Mio. € um 5,2 Mio. € (+ 9,7 %) gestiegen. Bis 2000 konnten die Ausgaben entsprechend den sinkenden Fallzahlen durch das Programm «Effektive Sozialhilfe» (EffeSoz) wieder um 5 % gesenkt werden.
- Auch 2004 konnten durch das Haushaltskonsolidierungsprogramm die HLU-Ausgaben gegenüber 2003 um 2,7 Mio. € gesenkt werden.
- Somit lagen 2004 die HLU-Ausgaben mit 53,9 Mio. € – bei etwa 200 Bezieher/-innen mehr – nur 600.000 € höher als 1995. Und das, obwohl die Regelsätze für jede/-n der über 18.000 Bezieher/-innen im Zeitraum von 1995 bis 2004 um 10 % gestiegen sind.

Tabelle 14: Entwicklung der Sozialhilfeausgaben – Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) in €

Jahr	Krankenhilfe auß. v. Einr.	Krankenhilfe in Einr.	Hilfe zur Pflege auß. v. Einr.	Hilfe zur Pflege in Einr.	Eingliederungshilfe
1995	2.907.136	2.817.906	2.228.609	3.268.386	462.342
1996	3.406.806	2.652.117	1.760.395	2.480.372	551.687
1997	3.107.991	2.572.657	1.805.783	1.016.128	534.556
1998	3.968.001	2.517.502	1.959.355	703.178	518.190
1999	4.123.699	2.149.065	2.172.600	886.154	608.545
2000	4.548.581	3.322.443	2.171.803	8.414.963	528.465
2001	4.786.883	3.258.135	2.584.891	8.623.328	571.362
2002	5.190.684	3.173.481	2.694.759	8.960.310	220.007
2003	5.679.669	3.729.577	3.370.613	8.939.648	382.244
2004	5.692.786	3.932.242	3.496.736	9.884.133	393.078

- Die Krankenhilfeleistungen für Sozialhilfebezieher/innen außerhalb von Einrichtungen haben sich von 1995 bis zum Jahr 2003 (von 2,9 Mio. € auf 5,7 Mio.) erhöht. Das Rechnungsjahr 2004 enthält dagegen einen neu gebildeten Haushaltsrest von rd. 2,1 Mio. €, da aufgrund des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes ein Zeitverzug bei der Rechnungsstellung durch die Krankenkassen entstanden ist und die Abrechnungen erst im Jahr 2005 ausbezahlt wurden. Die tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2004 betragen nur 3.620.870 €.
- Die Krankenhilfeleistungen für Sozialhilfebezieher/innen in Einrichtungen enthalten ebenfalls einen Haushaltsrest von rd. 1,9 Mio. €, da auch hier ein Großteil der das Jahr 2004 betreffenden Rechnungen erst im Jahr 2005 kassenwirksam wurden. Die tatsächliche Ausgaben im Jahr 2004 betragen 2.064.295 €.

- Die Ausgaben für die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen sind kontinuierlich innerhalb der letzten zehn Jahre auf 3,5 Mio. € angewachsen. Das ist vor allem auf den Anstieg pflegebedürftiger Personen in Privathaushalten zurückzuführen.
- Die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen hat den Sozialhilfeträger mit Einführung der Pflegeversicherung zunächst erheblich entlastet. Im Jahr 2000 ist mit der Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit für Heimbewohner über 65 Jahren vom überörtlichen auf den örtlichen Träger durch die Änderung des AG-BSHG aber ein Kostenanstieg auf 8,4 Mio. € erfolgt; bis zum Jahr 2004 sind die Kosten auf fast 10 Mio. € angewachsen.
- Die Kosten der Eingliederungshilfe für den örtlichen Sozialhilfeträger haben sich im letzten Jahrzehnt auf vergleichsweise niedrigem Niveau (bis maximal 600.000 €) gehalten, weil bis dahin die Zuständigkeit beim überörtlichen Träger lag. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe auf die örtliche Ebene ab dem Jahr 2005 nach Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes steigen die örtlichen Kosten für die Eingliederungshilfe dramatisch an (allein in den ersten drei Quartalen des Jahres 2005 auf 27,7 Mio. €), die über den kommunalen Finanzausgleich abgedeckt werden sollen.

3 Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII – ein Ausblick

Gemeinsam mit den wesentlichen Teilen des neuen Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) trat zum 01.01.2005 das Sozialgesetzbuch (SGB) XII (Sozialhilfe) in Nachfolge des BSHG in Kraft. Das SGB XII integriert das Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch und fügt neue Grundprinzipien hinzu. In wesentlichen Kernbereichen hält es jedoch am bisherigen Sozialhilferecht fest, dessen Formulierungen teilweise übernommen wurden.

Im Gegensatz zum BSHG haben nach dem SGB XII Hilfesuchende im erwerbsfähigen Alter nur dann einen Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie nicht erwerbsfähig sind oder bereits vor dem 65. Lebensjahr eine Altersrente beziehen. Für Arbeitsuchende im erwerbsfähigen Alter, die tatsächlich erwerbsfähig sind, greift seit der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Dadurch wird die Zahl der Anspruchsberechtigten, gegenüber der Zahl der nach dem alten BSHG Leistungsberechtigten, erheblich reduziert.

Grundsätze des SGB XII

Stärker als das BSHG betont das SGB XII das Prinzip „Fördern und Fordern“ und weist damit deutlicher auf die eigenständige Verpflichtung der Leistungsberechtigten hin, ihre gesamte Kraft dafür einzusetzen, wieder unabhängig von der Sozialhilfe leben zu können. Dabei legt der Gesetzgeber mit den §§ 11 und 12 SGB XII einen deutlichen Akzent auf Beratung, Unterstützung und Aktivierung sowie auf entsprechende verbindliche Leistungsabsprachen zwischen den leistungsberechtigten Personen und dem Sozialhilfeträger, um Wege zur Überwindung der Notlage zu finden und diese schriftlich zu fixieren. Hierzu soll ein Förderplan erstellt und als Teil der Leistungsabsprache in diese aufgenommen werden.

Gleich geblieben ist der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe, der im SGB XII in § 2 Abs. 1 geregelt ist, wobei das SGB XII, abweichend vom BSHG, den vorrangigen Einsatz der Arbeitskraft besonders hervorhebt.

Personen, die als Erwerbsfähige nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, unabhängig davon, ob solche Leistungen nach SGB II auch tatsächlich gewährt werden.

Wie auch schon im BSHG wird nach § 28 Abs. 1 SGB XII der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen nach Regelsätzen erbracht. Hier kommen, wie ebenfalls schon im BSHG, das Bedarfsdeckungsprinzip und der Individualisierungsgrundsatz zum Tragen. Im Unterschied zum BSHG können jedoch Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Bedarfe als Pauschalbeträge erbracht werden (das ging im BSHG nur nach der Experimentierklausel in § 101a BSHG).

„Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt“ (§ 11 Abs. 1 SGB XII).

„Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung“ (§ 11 Abs. 2 SGB XII).

„Vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen sollen in einer schriftlichen Leistungsabsprache die Situation der leistungsberechtigten Personen sowie gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage und zu gebotenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt und die Leistungsabsprache unterzeichnet werden. Soweit es auf Grund bestimmbarer Bedarfe erforderlich ist, ist ein Förderplan zu erstellen und in die Leistungsabsprache einzubeziehen. Sind Leistungen im Hinblick auf die sie tragenden Ziele zu überprüfen, kann dies in der Leistungsabsprache näher festgelegt werden. Die Leistungsabsprache soll regelmäßig gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Abweichende Regelungen in diesem Buch gehen vor“ (§ 12 SGB XII).

„Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält“ (§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Die Struktur der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Die Struktur des alten BSHG wird durch die zwei Hilfearten Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen bestimmt. Im SGB XII stehen die einzelnen Hilfen, die im BSHG unter den Hilfen in besonderen Lebenslagen zusammengefasst waren, nun gleichrangig neben der Hilfe zum Lebensunterhalt und der neu hinzugekommenen Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und für vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahr (in der Praxis die überwiegende Zahl der Fälle) sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies gilt für alle drei Fälle, sofern sie nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der Anspruch auf Leistungen nach SGB II hat, leben.

Der Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen) wird nach Regelsätzen erbracht, hinzu kommen:

- Leistungen für Unterkunft nach § 29 Abs. 1, 2 SGB XII,
- Leistungen für Heizung nach § 29 Abs. 3 SGB XII,

- Leistungen zur Deckung eines im Einzelfall bestehenden Mehrbedarfs nach § 30 SGB XII,
- Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII,
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII,
- Beiträge für die Vorsorge (angemessene Alterssicherung, angemessenes Sterbegeld) nach § 33 SGB XII,
- Leistungen in Sonderfällen (z. B. Leistungen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage) nach § 34 SGB XII.

Grundsicherung

Zum 01.01.2005 wurde das am 01.01.2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in das SGB XII integriert.

Zu dem Personenkreis der Anspruchsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehören Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr sowie Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Der Lebensunterhalt wird, wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, nach Regelsätzen erbracht, hinzu kommen:

- Unterkunft und Heizung nach den §§ 42 S.1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 29 SGB XII,
- Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen nach den §§ 42 S.1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 30, 31 SGB XII,
- Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach den §§ 42 S.1 Nr. 4 in Verbindung mit § 32 SGB XII,
- Leistungen in Sonderfällen nach den §§ 42 S.1 Nr. 5 in Verbindung mit § 34 SGB XII.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterscheidet sich unter anderem von der Hilfe zum Lebensunterhalt dadurch, dass sie antragsabhängig ist, die Bedarfsdeckung bei Haushaltsgemeinschaften nicht vorausgesetzt werden kann und Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt bleiben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfe zur Gesundheit regelt die Krankenbehandlungen für Bezieher/-innen der Hilfe zum Lebensunterhalt, welche nicht krankenversichert oder nicht nach § 264 SGB V in die GKV einbezogen sind. Die Leistungen der Hilfen zur Gesundheit entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Es sind dies im Einzelnen:

- Vorbeugende Gesundheitshilfe,
- Hilfe bei Krankheit,
- Hilfe zur Familienplanung,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- Hilfe bei Sterilisation.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII stellt eine Schnittstelle zum SGB IX dar. Ziel der Eingliederungshilfe ist es, Personen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX behindert sind, in die Lage zu versetzen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ein Leben in Selbstbestimmung zu fördern. Die Eingliederungshilfe umschließt folgende Leistungen:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich Hochschulbesuch,
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- Hilfen in sonstigen Beschäftigungsstätten,
- nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit ärztlicher Maßnahmen,
- Pflegeleistungen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen.

Mit dem § 57 SGB XII ist das „Trägerübergreifende Persönliche Budget“ neu in das SGB XII eingeführt worden; dadurch können die in Frage kommenden Leistungen trägerübergreifend auf dem „Pflegemarkt“ eingekauft werden.

Hilfe zur Pflege

Personen die nach den §§ 61 Abs. 1 Satz 1 und 14 Abs. 1 SGB XI als pflegebedürftig eingestuft sind, haben Anspruch auf die im SGB XII geregelte Hilfe zur Pflege. Die Hilfen umfassen folgende Leistungen:

- Häusliche Pflege: darunter z. B. Pflegegeld, angemessene Aufwendungen der Pflegeperson, Übernahme der Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung, Übernahme der Kosten einer erforderlichen Pflegeperson,
- Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege entsprechend den Regelungen der sozialen Pflegeversicherung.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Für diese Hilfeart sind die Personen anspruchsberechtigt, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Die Leistungen zielen darauf ab, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Im einzelnen sind das folgende Leistungen:

- Beratung und persönliche Betreuung,
- Hilfe zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes,
- Hilfe zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.

Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst folgende einzelne Hilfen, die sich auf unterschiedliche Personenkreise beziehen und bei denen je nach Hilfeart jeweils eigene Anspruchsvoraussetzungen gelten:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
- Altenhilfe (z.B. Beschaffung und Erhalt einer altengerechten Wohnung, Beratung und Unterstützung in Fragen der Heimaufnahme, Inanspruchnahme altersgerechter Dienste etc.),
- Blindenhilfe,
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen,
- Bestattungskosten.

Die künftigen Sozialhilfeberichte werden entsprechend der neuen Systematik des SGB XII eine veränderte Struktur erhalten. Sie werden auch in Zukunft ein zentraler Baustein der kommunalen Sozialberichterstattung der Stadt Mannheim sein.

Ausblick

Arbeitslosigkeit ist, noch vor der Überschuldung von Haushalten und vor allein Erziehenden mit Kindern unter 3 Jahre, die keiner Beschäftigung nachgehen können, die Hauptursache dafür, dass Menschen in Notlagen geraten, die sie von öffentlichen Transferzahlungen abhängig machen.

Ein Grundprinzip der Sozialhilfe besteht darin, Personen, die in eine Notlage geraten sind aus der sie ohne fremde Hilfe nicht wieder herauskommen, in die Lage zu versetzen, sich selbst wieder aus dieser Notlage zu befreien. Das setzt voraus, dass nach der Beseitigung der Probleme, die einer Aufnahme in den Arbeitsmarkt im Wege standen, eine Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt. Der Soziologe Robert Castel stellt im Rahmen seiner Chronik der Lohnarbeit und zur Geschichte der Fürsorge folgende Frage: „Wie soll man aus einem Hilfeabhängigen einen Selbstversorger machen? Auf diese Frage gibt es keine Antwort, da die «richtige Antwort» nicht eine Sache der Fürsorge ist, sondern eine der Arbeit“

(Robert Castel: Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, Seite 63, Konstanz 2000). Mit der Neuregelung der Sozialgesetzgebung sind nicht automatisch die Ursachen beseitigt, die dem Eintritt in den Arbeitsmarkt im Weg stehen. Vielmehr trägt diese Neuordnung der Sozialgesetzgebung der Tatsache Rechnung, dass in der Sozialgesetzgebung eine Unterscheidung nach der Art der Hemmnisse zur Aufnahme einer Arbeit getroffen wird.

So liegt jetzt die Zuständigkeit der Arbeitsmarktintegration für erwerbsfähige Hilfebedürftige beim SGB II, während den Hilfebedürftigen, die auf Grund des Alters, einer dauerhaften Erwerbsminderung oder einer Behinderung für den Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, Hilfen nach dem SGB XII gewährt werden. Ob die Trennung dieser zwei nebeneinander stehenden und sich in ihrer Zielausrichtung unterscheidenden Sicherungssysteme (Arbeitsmarktintegration im SGB II und Sozialhilfe im SGB XII) - in gleicher Weise oder vielleicht sogar erfolgreicher als dies im BSHG erfolgt ist – zur Bekämpfung von Armut beiträgt, wird die künftige Praxis entscheiden.

Anhang

Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1:	HLU-Bezieher/-innen und Asylbewerber/-innen 1995-2004	10
Tabelle 2:	Entwicklung der HLU-Dichte 1995-2004, differenziert nach Staatsangehörigkeit (wohnberechtigte Einwohner/-innen)	12
Tabelle 3:	Altersverteilung der HLU-Bezieher/-innen 1995-2004	12
Tabelle 4:	Entwicklung der HLU-Haushaltstypen in den Jahren 1995-2004	16
Tabelle 5:	Altersstruktur der Haushaltsvorstände 12/2004	17
Tabelle 6:	HLU-Haushalte nach Erwerbsstatus 12/2004	18
Tabelle 7:	Durchschnittliche Dauer des Leistungsbezuges und Durchschnittsalter der HLU-Haushaltsvorstände 12/2004	19
Tabelle 8:	Bezugsdauer und Altersdurchschnitt der HLU-Bezieher/-innen (Stand: 12/2004)	20
Tabelle 9:	HLU-Leistungen und Bedarf nach HLU-Haushaltstypen 12/2004	21
Tabelle 10:	Entwicklung der HLU-Bezieher/-innen in den Stadtteilen 1995-2004	22
Tabelle 11:	HLU-Dichten in den Stadtteilen, insgesamt und für die ausländische Bevölkerung 12/2004	23
Tabelle 12:	Altersstruktur der HLU-Bezieher/-innen, differenziert nach Stadtteilen 12/2004	25
Tabelle 13:	Entwicklung der Sozialhilfeausgaben – Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in €	29
Tabelle 14:	Entwicklung der Sozialhilfeausgaben – Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) in €	30
Tabelle 15:	Entwicklung der Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz 1995-2001 (in DM) und 2002-2004 (in €) und dem SGB XII ab 2005 (in €) in Baden-Württemberg	38
Abbildung 1:	Entwicklung der HLU-Bezieher/innen 1995-2004 (1995 = 100 %)	11
Abbildung 2:	Entwicklung der Asylbewerber/-innen 1995-2004 (1995 = 100 %)	11
Abbildung 3:	Anteil der HLU-Bezieher/-innen an den Einwohner/-innen nach Altersverteilung 1995 und 2004	13
Abbildung 4:	Anteil der HLU-Bezieher/-innen nach Geschlecht und nach Altersverteilung im Jahr 2004	14
Abbildung 5:	Anteil der HLU-Bezieher/-innen nach Nationalität und nach Altersverteilung im Jahr 2004	15

Abbildung 6: HLU-Haushaltstypen, differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Haushaltsvorstände 12/2004.....	17
Abbildung 7: Sozialhilfedichte in den Mannheimer Stadtteilen.....	24
Abbildung 8: HLU-Bezieher/-innen in Mannheim im Vergleich der Städte und Kreise in der Metropolregion Rhein-Neckar 2003.....	26
Abbildung 9: Sozialhilfedichte Mannheims im interkommunalen Vergleich des Landes Baden-Württemberg 12/2004.....	27
Abbildung 10: HLU-Bezieher/-innen außerhalb von Einrichtungen in Mannheim im Vergleich zu Deutschland 12/2004.....	28

Entwicklung der Regelsätze

Table 15: Entwicklung der Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz 1995-2001 (in DM) und 2002-2004 (in €) und dem SGB XII ab 2005 (in €) in Baden-Württemberg

	1.7.95	1.7.96	1.7.97	1.7.98	1.7.99	1.7.00	1.7.01	1.1.02	1.7.02	1.7.03	1.7.04	1.1.05
Haushaltsvorstand	527	532	540	541	548	551	562	287,35	294	297	297	345
HH-Angehörige												
1. bis 7. Lebensjahr	264	266	270	271	274	276	281	143,67	147	149	149	207
bei Alleinerziehenden	290	293	297	298	301	303	309	157,99	162	163	163	
8. bis 14. Lebensjahr	343	346	351	352	356	358	365	186,62	191	193	193	
15. bis 18. Lebensjahr	474	479	486	487	493	496	506	258,71	265	267	267	276
ab dem 19. Lebensjahr	422	426	432	433	438	441	450	230,08	235	238	238	

Quellen

- Brühl, Albrecht et. al., 2005: Handbuch Sozialrechtsberatung – HRSB, Frankfurt.
- Castel, Robert, 2000: Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit, Konstanz.
- Stadt Mannheim / Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit / Sozialamt (Hrsg.), 1997: Sozialhilfe. Entwicklungen – Tendenzen 1994-1996.
- Stadt Mannheim / Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit / Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (Hrsg.), 2001: Sozialhilfe. Entwicklungen - Tendenzen 1995-2001.
- Stadt Mannheim / Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (Hrsg.), 2001: Projekt Effektive Sozialhilfe – Abschlussbericht, Informations-Vorlage Nr. 52 / 2001.
- Stadt Mannheim (Hrsg.), 2003: Programm des Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren zur aktivierenden Sozialhilfe und Anpassung von Leistungen». Informations-Vorlage Nr. 583/2003.
- Stadt Mannheim (Hrsg.), 2005: „1000 x Jump Plus - Abschlussbericht zu Verlauf und Ergebnissen des Pilotprojektes“, Informations-Vorlage 279/2005.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2003: Sozialhilfe im Städtevergleich, Bonn.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), 2004: Datenreport 2004, Bonn.